

Bericht

**über die Prüfung
des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr
und des Lageberichtes für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. März 2024**

**MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH
Sonneberg**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	Prüfungsauftrag 9
2	Grundsätzliche Feststellungen 10
2.1	Lage der Gesellschaft 10
2.1.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter 10
2.1.2	Bestandsgefährdende Tatsachen 14
3	Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes 15
4	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 22
5	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 27
5.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 27
5.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 27
5.1.2	Jahresabschluss 27
5.1.3	Lagebericht 28
5.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses 28
5.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 28
5.2.2	Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen 28
6	Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags 30
6.1	Prüfung nach Landeskrankenhausgesetz 30
6.2	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG 31
7	Schlussbemerkung 32

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk

- I Bilanz zum 31. März 2024
- II Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. März 2024
- III Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. März 2024
- IV Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. März 2024
- V Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Sonstige Anlagen

- VI Grundlagen
 - 1. Rechtliche Grundlagen
 - 2. Vorgänge von besonderer Bedeutung/Baumaßnahmen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen,
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

**Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen auftreten.**

Abkürzungsverzeichnis

Az.	Aktenzeichen
DRG	Diagnosis Related Group
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW PH 9.420.1	IDW Prüfungshinweis: Berichterstattung über die Prüfung der Verwendung pauschaler Fördermittel nach Landeskrankenhausrecht
IDW PS 450 n. F. (10.2021)	IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Stand: 12. März 2025)
IDW PS 650 n. F.	IDW Prüfungsstandard: Zum erweiterten Umfang der Jahresabschlussprüfung von Krankenhäusern nach Landeskrankenhausrecht
IDW PS 720	IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
IDW RS KHFA 1	IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Krankenhäusern
KHBV	Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung)
KHEntgG	Gesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz)
KHFA	Krankenhausfachausschuss beim Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
KHG	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze
MD	Medizinischer Dienst
TEUR	Tausend Euro
VK	Vollkraft/Vollkräfte im Jahresdurchschnitt

1 Prüfungsauftrag

An die MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH, Sonneberg

Das Amtsgericht Jena hat uns mit Schreiben vom 9. Oktober 2024 zum Abschlussprüfer der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH, Sonneberg, bestellt. Demgemäß beauftragte uns Herr René Klinger als Geschäftsführer der Gesellschaft mit Schreiben vom 30. Januar 2025, den

Jahresabschluss zum 31. März 2024

und den Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum

31. März 2024

der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH,

Sonneberg,

– nachfolgend auch Krankenhaus oder Gesellschaft genannt –

unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen. Es handelt sich um eine Pflichtprüfung gemäß §§ 316 ff. HGB.

Durch § 30 Abs. 3 Satz 2 ThürKHG wurde der Prüfungsgegenstand gesetzlich erweitert.

Die Abschlussprüfung wurde auftragsgemäß um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG erweitert.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die diesem Bericht als abschließende Anlage beigefügt sind. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht. Er wurde unter Beachtung berufsetzlicher Grundsätze und des Prüfungsstandards IDW PS 450 n. F. (10.2021) verfasst.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Gesellschaft

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter haben im Jahresabschluss, im Lagebericht und in sonstigen Unterlagen zur Lage der Gesellschaft Stellung genommen. Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den folgenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter im Lagebericht und im Jahresabschluss Stellung. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage der Gesellschaft ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht, zu denen wir als Abschlussprüfer anschließend Stellung nehmen, sind hervorzuheben:

- Die MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH, Sonneberg, war in den letzten Jahren auf die finanzielle Unterstützung der kommunalen Träger der REGIOMED-Gruppe angewiesen. Nach Ablauf der finanziellen Unterstützung und dem Scheitern an der Zustimmung zur wirtschaftlichen Neuausrichtung am 21. Dezember 2023 stand fest, dass die Grundlage zur Fortführung des Unternehmens mit der Nichtgenehmigung sowie der umgehenden Einstellung des Zahlungsverkehrs durch eine Bank entzogen wurde. Aus diesem Grund hat die Gesellschaft am 2. Januar 2024 beim Amtsgericht Nürnberg einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung gestellt. Mit Beschluss vom 3. Januar 2024 hat das Amtsgericht Nürnberg unter dem Aktenzeichen IE 23/24 daraufhin gemäß § 270b InsO unter gleichzeitiger Bestellung des Rechtsanwalts Dr. Hubert Ampfert zum vorläufigen Sachwalter die vorläufige Eigenverwaltung angeordnet. Im Insolvenzantragsverfahren hat die Gesellschaft unter Aufsicht des vorläufigen Sachwalters und des vorläufigen Gläubigerausschusses ihren Geschäftsbetrieb in vollem Umfang fortgeführt und die notwendigen Maßnahmen zur Vermögenssicherung ergriffen. Am 1. April 2024 hat das Amtsgericht Nürnberg das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft

eröffnet und die Eigenverwaltung angeordnet. Aus diesem Grund wird für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. März 2024 ein Jahresabschluss aufgestellt. Nachdem im Rahmen eines Investorenprozesses erfolgreich neun Interessenten mit indikativen Angeboten zur Übernahme der Gesellschaften im REGIONMED-Verbund gefunden wurden, wurden weitere Gespräche geführt. Außer dem Landkreis Sonneberg hatte kein weiterer potenzieller Investor ein Übernahmeangebot für die insolvente Krankenhausbetriebsgesellschaft abgegeben. Im Anschluss hieran erfolgten nach Zustimmung des Gläubigerausschusses und des Sachwalters der Abschluss der entsprechenden Investorenvereinbarungen. Am 24. September 2024 erfolgte am Amtsgericht Nürnberg - in der Gläubigerversammlung - nach § 244 Abs. 1 InsO die Annahme des durch die Geschäftsleitung der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH, Sonneberg, eingereichten Insolvenzplans. Der Insolvenzplan sieht vor, dass der Landkreis Sonneberg die Anteile an der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH, Sonneberg, zum 1. November 2024 erwirbt. Darüber hinaus gewährt der Landkreis Sonneberg der Gesellschaft einen Liquiditätskredit in Höhe von 8.500 TEUR, um die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft im Zeitraum 2024 bis März 2027 sicherzustellen.

- Die Gesellschaft schließt das Rumpfgeschäftsjahr mit einem Jahresfehlbetrag von -4.528 TEUR ab (Vorjahresfehlbetrag -9.093 TEUR). Den auf ein Jahr hochgerechneten Gesamterträgen in Höhe von 79.128 TEUR stehen Gesamtaufwendungen inkl. Finanzergebnis in Höhe von 97.241 TEUR gegenüber. Die Hochrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr weist einen Jahresfehlbetrag von 18.113 TEUR aus (Vorjahr - 9.093 TEUR), der damit deutlich negativer ausfällt als im Vorjahr. Treiber für die Verschlechterung sind die durch die Insolvenz angestiegenen Rechts- und Beratungskosten (+ 969 TEUR) und gestiegene sonstige Aufwendungen (+ 3.690 TEUR), die Kosten für die Bildung einer Rückstellung für das Rückzahlungsrisiko des Pflegebudgets wegen Insolvenzgeld in Höhe von 3.581 TEUR enthalten. Es ist jedoch zu beachten, dass die genannten insolvenz-

bedingten Sondereffekte im ersten Quartal erwartungsgemäß höher ausfallen als in den nachfolgenden Perioden.

- Die Bilanzsumme ist um 12.267 TEUR (40,3%) gestiegen. Wesentlicher Treiber für diese Steigerung war auf der Aktivseite der Anstieg des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages um 4.528 TEUR und gestiegene flüssige Mittel um 6.150 TEUR. Grund hierfür sind die im Zuge des Insolvenzverfahrens erhaltenen Gelder der National-Bank AG für die Vorfinanzierung der Gehälter von Januar bis März 2024. Ein wesentlicher Grund für den Anstieg der Bilanzsumme auf der Passivseite ist der Anstieg der Verbindlichkeiten (+ 9.553 TEUR), insbesondere im Bereich der sonstigen Verbindlichkeiten (+ 10.537 TEUR), die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Gehaltszahlungen, entsprechenden Sozialversicherungsbeiträgen und Lohn- und Kirchensteuer beinhalten (7.886 TEUR), sowie die Zuführung fehlender periodenfremder Insolvenzverbindlichkeiten in Höhe von 1.847 TEUR. Auch die Rückstellungen verzeichnen einen Anstieg (+ 2.739 TEUR), der durch die Bildung einer Rückstellung für das Rückzahlungsrisiko des Pflegebudgets aufgrund von Insolvenzgeldern (3.581 TEUR) begründet ist.
- Die Gesellschaft konnte im Rumpfgeschäftsjahr ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Ursächlich für den Anstieg der liquiden Mittel (+ 6.504 TEUR) ist die Anmeldung der Insolvenz in Eigenverwaltung beim Amtsgericht Nürnberg. Aus diesem Grunde erhielten die Mitarbeiter im Rumpfgeschäftsjahr im Zeitraum des Schutzschirmverfahrens Insolvenzgeld, das über ein Darlehen der National-Bank AG vorfinanziert wurde. Das Darlehen wird mittels der durch die Arbeitnehmer an die National-Bank abgetretenen Insolvenzgeldansprüche gegenüber der Bundesagentur für Arbeit getilgt.
- Als bedeutsamstes Risiko - neben der Insolvenz - nennt die Geschäftsführung die anstehende Reform der Krankenhausfinanzierung, außerdem sieht die Geschäftsführung weiterhin Risiken im Bereich des Personalmangels, der sich im Rumpfgeschäftsjahr im Vergleich zum Vorjahr noch einmal verschärft hat. Die

Gesellschaft versucht dagegen vorzugehen, in dem sie eine große Ausbildungs-offensive gestartet hat. Weitere grundlegende Risiken sieht die Gesellschaft in der kritischeren Einstellung der Patienten gegenüber stationären Aufenthalten aufgrund der Corona-Pandemie und inflationsbedingten Preissteigerungen, die vor allem den Materialaufwand betreffen. Insgesamt ist im Vergleich zum Vorjahr ein erhebliche Verschlechterung der Gesamtrisikolage festzustellen.

- Chancen sieht die Geschäftsführung weiterhin in der Fokussierung auf den orthopädischen Leistungsbereich, um ein sicheres stationäres Geschäft zu gewährleisten.
- Für 2024 rechnet die Gesellschaft mit einem negativen Ergebnis von ca. 7.809 TEUR. Mit dem Neubeginn der Gesellschaft unter einem kommunalen Träger wird die Liquidität durch Zuschüsse vom Land Thüringen und dem Landkreis Sonneberg gestützt. Aus diesem Grund gewährt die Gesellschafterin einen Liquiditätskredit in Höhe von 8.500 TEUR, um die Zahlungsfähigkeit der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH im Zeitraum 2024 bis März 2027 sicherzustellen. Die gesetzlichen Vertreter gehen bei der Planung für den Zeitraum 2025 bis März 2027 von Verlusten weit unterhalb des Planergebnisses aus dem Jahr 2024 aus, bedingt durch den Rückgang insolvenzbedingter Mehrkosten.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

2.1.2 Bestandsgefährdende Tatsachen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer über bei der Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die die Entwicklung des Unternehmens wesentlich beeinträchtigen können oder seinen Bestand gefährden.

Zum Bilanzstichtag 31. März 2024 ist die Gesellschaft bilanziell überschuldet und ihre Liquidität ist angespannt. Die Gesellschaft hat am 2. Januar 2024 einen Antrag auf Insolvenz in Eigenverwaltung beim zuständigen Amtsgericht Nürnberg gestellt. Mit Datum vom 1. April 2024 wurde das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet. Am 24. September 2024 erfolgte am Amtsgericht Nürnberg, in der Gläubigerversammlung die Genehmigung des Insolvenzplans mit der erforderlichen Mehrheit.

Der Insolvenzplan wurde mit Wirkung zum 1. November 2024 durch Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg bestätigt und bekannt gegeben. Das Insolvenzverfahren wurde auf Antrag der Gesellschaft zum 30. Oktober 2024 aufgehoben.

Der Landkreis Sonneberg gewährt der Gesellschaft einen Liquiditätskredit in Höhe von 8.500 TEUR, um die Zahlungsfähigkeit der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH im Zeitraum 2024 bis März 2027 sicherzustellen. Damit ist die Liquidität der Krankenhausbetriebsgesellschaft vom 1. November 2024 bis 31. März 2027 gesichert. Der Fortbestand der Gesellschaft hängt von der weiteren Leistungsentwicklung bzw. dem Eintritt der Planannahmen, der Aufrechterhaltung der bereits vereinbarten Finanzierungsstruktur, der Bereitstellung der zugesagten Gesellschafterbeiträge und der Aufrechterhaltung der finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Sonneberg ab (Bestandsgefährdung).

Im Rahmen unserer Prüfung wurden ansonsten keine entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen i. S. d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB festgestellt.

3 Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Wir haben dem Jahresabschluss zum 31. März 2024 und dem Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. März 2024 der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH, Sonneberg, in der Fassung der Anlagen I bis IV den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH, Sonneberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH, Sonneberg, der zugleich Jahresabschluss der MEDINOS Kliniken – bestehend aus der Bilanz zum 31. März 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. März 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH, Sonneberg, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. März 2024 der zugleich den Lagebericht des Krankenhauses darstellt, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses zum 31. März 2024 sowie jeweils deren Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. März 2024 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses. In allen wesentli-*

chen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB i.V.m. § 30 Abs. 3 Satz 1 ThürKHG erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 30 Abs. 3 Satz 1 ThürKHG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben in Abschnitt „II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ des Anhangs sowie in den Abschnitten „VI. Prognosebericht“ und „II. Insolvenzverfahren und Fortführung der Gesellschaft“ des Lageberichtes, in dem die gesetzlichen Vertreter darlegen, dass der Fortbestand der Gesellschaft abhängt von der weiteren Leistungsentwicklung bzw. dem Eintritt der Planannahmen, der Aufrechterhaltung der bereits vereinbarten Finanzierungsstruktur, der Bereitstellung der zugesagten Gesellschafterbeiträge und der Aufrechterhaltung der finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Sonneberg. Wie in Abschnitt „II. Bilanzierungs-

und Bewertungsmethoden“ im Anhang und in den Abschnitten „VI. Prognosebericht“ und „II. Insolvenzverfahren und Fortführung der Gesellschaft“ des Lageberichts dargelegt, deuten die bilanzielle Überschuldung, die angespannte Liquidität und das daraus resultierende Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung auf eine wesentliche Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder

rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhaus-trägergesellschaft und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 30 Abs. 3 Satz 1 ThürKHG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angese-

hen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.*
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder*

Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Krankenhausträgergesellschaft oder des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Krankenhausträgergesellschaft oder das Krankenhaus ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen können.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses vermittelt.*
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses.*
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, 7. Mai 2026

*Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft*

*gez. Jacqueline Herz
Jacqueline Herz
Wirtschaftsprüferin*

*gez. Nilgün Cekme
Nilgün Cekme
Wirtschaftsprüfer*

4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang bestehende Jahresabschluss (Anlagen I bis III) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr (Anlage IV). Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften der KHBV aufgestellt. Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256 a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die Sondervorschriften des GmbHG. Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden deutschen gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften (insb. § 289 HGB) entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Wir haben die folgenden Prüfungserweiterungen vorgenommen:

- Durch § 30 Abs. 3 Satz 2 ThürKHG umfasst die Prüfung die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Nachweise nach § 14 a Abs. 1 Satz 1 ThürKG zur zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der pauschalen Fördermittel nach § 12 ThürKHG.
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG erfolgte auftragsgemäß nach IDW PS 720.

Über die Prüfungen berichten wir in Tz. 6 (Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags) gesondert.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu

den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die dargestellten Prüfungsgegenstände ergeben. Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die gesetzlichen Vertreter sind für die Buchführung, die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht und die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von den gesetzlichen Vertretern vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung zu beurteilen.

Die Jahresabschlussprüfung haben wir mit Unterbrechungen in den Monaten September bis Januar 2026 durchgeführt. Weitere Prüfungshandlungen und die Fertigung des Prüfungsberichtes erfolgten in unseren Büroräumen in Köln und Erfurt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden. Ergänzend hierzu haben uns die gesetzlichen Vertreter in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung über die im Angang dargestellten Sachverhalte hinaus nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i. V. m. § 30 Abs. 3 Satz 1 ThürKHG unter Beachtung berufsüblicher Grundsätze sowie der Prüfungs-

standards und -hinweise des IDW – insbesondere IDW PS 650 n. F. des Krankenhausausschusses des IDW – vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht frei von falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind.

Die Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht in ausreichendem und geeignetem Umfang eingeholt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Die von uns durchgeführte Prüfung hielt sich in dem für die Untersuchung der Beweiskraft der Buchführung erforderlichen und für die Prüfung von Ausweis, Nachweis und Angemessenheit der Wertansätze der Bilanzposten gebotenen Rahmen.

Auf dieser Basis haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, wesentliche falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern bezüglich der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der KHBV unter Berücksichtigung der Stellungnahme zur Rechnungslegung IDW RS KHFA 1 zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage i. S. d. § 264 Abs. 2 HGB wesentlich auswirken, jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfprogramms mit dem Ziel, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Die Prüfungsstrategie basiert auf der Beur-

teilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens sowie seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität des Unternehmens und der Wirksamkeit seiner rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt (Prüfprogramm). Im Rahmen dieser Vorgehensweise haben wir für das Berichtsjahr folgende Schwerpunkte gebildet:

- Prüfung der Aufnahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und den zugrundeliegenden Prämissen,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen und
- Eintritt und Genauigkeit der Erlöse aus Krankenhausleistungen, einschließlich Berechnung der Ausgleiche.

Im Rahmen ihrer Beurteilung haben wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die zugrunde liegenden Prozessabläufe geprüft. Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt. Den Umfang unserer Einzelfallprüfungen haben wir durch bewusste Auswahl bestimmt. Die Auswahl wurde so vorgenommen, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung trägt und es ermöglicht, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Die dem Lagebericht zugrunde liegenden Prämissen und Prognosen wurden hinsichtlich ihrer Plausibilität geprüft.

Den Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen liegen versicherungsmathematische Gutachten der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, vom 16. August 2024 zugrunde. Wir haben uns von der Qualifikation und der Objektivität des versicherungsmathematischen Sachverständigen überzeugt und die Bewertung durch Plausibilitätskontrollen geprüft. Den Rückstellungen für Jubiläen liegen versicherungsmathematische Gutachten der BDO vom 3. September 2025 zugrunde.

Wir haben uns von der Qualifikation und der Objektivität des versicherungsmathematischen Sachverständigen überzeugt und die Bewertung durch Plausibilitätskontrollen geprüft.

Sowohl bei der Planung und der Durchführung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf den Jahresabschluss haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet; ferner wurden auch Feststellungen aus vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen berücksichtigt.

An der Inventur der Vorräte zum 31. März 2024 haben wir vor dem Hintergrund der absolut und relativ geringen Bedeutung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe für den Jahresabschluss nicht beobachtend teilgenommen.

Für den Bereich der Stationsvorräte wurden Festwerte gebildet. Entsprechend haben wir uns von der Zuverlässigkeit der Fortführung der Festbewertung überzeugt. Die nächste Inventur erfolgte zum 31. August 2024.

Im Rahmen der Nachweisprüfung wurden Engagementbestätigungen der Kreditinstitute sowie Saldenbestätigungen von Lieferanten (Stichproben) und Rechtsanwaltsbestätigungen eingeholt.

Saldenbestätigungen von Sozialleistungsträgern wurden nicht eingeholt, da diese Träger derartige Nachweise aus organisatorischen Gründen nicht erstellen können. Von der Richtigkeit der Salden haben wir uns durch geeignete alternative Prüfungshandlungen überzeugt.

In der Prüfungsplanung haben wir neben dem oben beschriebenen Prüfungsansatz den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung und die rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Hinsichtlich der zeitnahen Führung der Bücher im zentralen Rechnungswesen haben wir im Rahmen unserer Prüfung festgestellt, dass aufgrund der insolvenzbedingten Umstrukturierung Schwierigkeiten aufgetreten sind und zum einen keine zeitnahe Führung der Bücher bzw. Nebenbücher in einzelnen Bereichen erfolgte und zum anderen die Vollständigkeit im Buchungsjournal nicht vollumfänglich gegeben war. Hier empfehlen wir, auch für Zwecke eines effizienten Controllings Strukturen zu schaffen, um eine höhere Zeitnähe zwischen Geschäftsvorfall und Verbuchung zu erreichen. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen der Gesellschaft angemessen. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens der Gesellschaft entsprechen damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Einwendungen.

5.1.2 Jahresabschluss

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 15. April 2025 testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023; er wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 30. Juni 2025 festgestellt.

Die Gesellschaft ist zum Abschlusstichtag als große Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB einzustufen. Im Jahresabschluss der Gesellschaft wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und alle größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung

entwickelt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Die Gliederung der Bilanz (Anlage I) erfolgt gemäß KHBV i. V. mit § 266 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage II) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß KHBV i. V. mit § 275 Abs. 2 HGB gegliedert. Der Anhang (Anlage III) ist klar und übersichtlich. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Hinsichtlich der Prüfungsschwerpunkte haben sich keine Einwendungen ergeben.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften.

5.1.3 Lagebericht

Der Lagebericht (Anlage IV) entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

5.2.2 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten, ebenso wurden bestehende mögliche Ausweiswahlrechte, mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Änderung, in Übereinstimmung zum Vorjahr vorgenommen.

354 TEUR wurden von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in den Bereich Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten umgegliedert.

Alle Vorjahreswerte wurden entsprechend angepasst. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf den Anhang.

6 Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags

6.1 Prüfung nach Landeskrankenhausgesetz

Der Prüfungsgegenstand wurde durch § 30 Abs. 3 ThürKHG erweitert. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der pauschalen Fördermittel nach § 12 ThürKHG. Diese Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten in der Aufstellung über die Verwendung der pauschalen Fördermittel nach § 12 ThürKHG mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Einwendungen aus der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung haben sich nicht ergeben. Wir verweisen auf Tz. 5.1.1.

Prüfung der Wirtschaftlichen Verhältnisse

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nachweis nach § 14a Abs. 1 Satz 1 ThürKHG

Die Berichterstattung über die Prüfung der Verwendung der pauschalen Fördermittel erfolgt gemäß IDW PH 9.420.1.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der pauschalen Fördermittel nach § 12 ThürKHG hat keine Einwendungen ergeben. Ein gesondertes Bankkonto wird geführt. Die liquiditätsmäßige Deckung der Verbindlichkeiten einschließlich der offenen Rechnungen betreffend Investitionen aus pauschalen Fördermitteln ist gegeben.

Die Entwicklung der pauschalen Fördermittel stellt sich für das Berichtsjahr im Einzelnen wie folgt dar:

	<u>Kurzfristige Anlagegüter</u> EUR
Nicht verwendete Fördermittel	
Stand 1.1.2024	537.649,76
anteilig zugewiesene Fördermittel 2024	176.511,00
Verwendung für Investitionen	-51.566,58
Verwendung für die Nutzung von Anlagegütern	<u>-170.225,04</u>
Stand 31.3.2024	<u>492.369,14</u>

6.2 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten Prüfungsstandard IDW PS 720 beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt worden sind.

Wir prüften insbesondere die:

- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation,
- Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums,
- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeiten,
- Vermögens- und Finanzlage,
- Ertragslage.

Wir verweisen auf die Berichterstattung im Konzernabschluss.

7 Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. März 2024 und des Lageberichtes für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. März 2024 der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH, Sonneberg, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F. (10.2021)).

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Tz. 3 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.

Köln, 7. Mai 2026



Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Jacqueline Herz
Wirtschaftsprüferin

Nilgün Cekme
Wirtschaftsprüfer

 Dieses Dokument wurde
elektronisch signiert.

Anlagen

Bilanz zum 31. März 2024

AKTIVSEITE

	<u>31.3.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	EUR	TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	653.240,09	507
2. Geleistete Anzahlungen	<u>7.140,00</u>	<u>7</u>
	660.380,09	<u>514</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	655.960,60	665
2. Technische Anlagen	248.522,90	262
3. Einrichtungen und Ausstattungen	3.780.977,49	3.928
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>23.800,00</u>	<u>24</u>
	4.709.260,99	4.879
III. Finanzanlagen		
Sonstige Finanzanlagen	500.000,00	500
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	806.619,17	778
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	<u>804.461,03</u>	<u>555</u>
	1.611.080,20	1.333
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.979.233,74	5.005
2. Forderungen an Gesellschafter	7.764,02	0
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht - davon nach BPfIV/KHEntgG 5.193.379,32 EUR (Vorjahr 4.138 TEUR)	9.140.532,06	7.151
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	72.840,73	24
5. Forderungen gegen Besitzgesellschaften	3.720.067,76	3.614
6. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>346.268,16</u>	<u>668</u>
	17.266.706,47	16.462
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	8.095.149,01	1.590
C. AUSGLEICHSPOSTEN NACH DEM KHG		
Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung	1.389.869,68	1.390
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	2.329.862,86	2.156
E. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG	<u>6.089.227,66</u>	<u>1.561</u>
	<u><u>42.651.536,96</u></u>	<u><u>30.385</u></u>

PASSIVSEITE

	<u>31.3.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	EUR	TEUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	100.000,00	100
II. Kapitalrücklagen	2.500.000,00	2.500
III. Gewinnrücklagen		
Andere Gewinnrücklagen	4.064.919,70	4.065
IV. Gewinn-/Verlustvortrag	-8.225.747,90	867
V. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-4.528.399,46	-9.093
VI. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>6.089.227,66</u>	<u>1.561</u>
	0,00	0
B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES SACHANLAGEVERMÖGENS		
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	4.090.193,46	4.321
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	244.017,37	38
3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	<u>16.048,47</u>	<u>17</u>
	4.350.259,30	4.376
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Steuerrückstellungen	0,00	503
2. Sonstige Rückstellungen	<u>7.850.938,36</u>	<u>4.609</u>
	7.850.938,36	5.112
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	301.753,96	1.255
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.430.338,31	1.795
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	9.674.883,06	8.505
4. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht - davon nach BPfIV/KHEntgG 975.907,22 EUR (Vorjahr 887 TEUR)	3.669.461,50	3.937
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.527.205,80	3.553
6. Verbindlichkeiten gegenüber Besitzgesellschaften	114.621,93	657
7. Sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern 1.694.930,26 EUR (Vorjahr 636 TEUR) - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 2.139.198,22 EUR (Vorjahr 99 TEUR)	11.732.074,74	1.195
	<u>30.450.339,30</u>	<u>20.897</u>
	<u><u>42.651.536,96</u></u>	<u><u>30.385</u></u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. März 2024

	Rumpf- geschäftsjahr 01.01.-31.03.2024 EUR	Pro-forma* TEUR	2023 TEUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	15.071.032,48	60.284	56.677
2. Erlöse aus Wahlleistungen	52.320,20	209	136
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	567.353,08	2.269	2.617
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	1.200,79	5	57
4a. Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten	316.827,33	1.267	5.742
- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre 0,00 EUR (Vorjahr 3.866 TEUR)			
5. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen	249.885,14	1.000	-175
6. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht unter Nr. 11	0,00	0	142
7. Sonstige betriebliche Erträge	<u>2.857.537,61</u>	<u>11.431</u>	<u>4.224</u>
	19.116.156,63	76.465	69.420
8. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	9.602.689,94	38.411	35.503
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.408.376,50	5.634	6.141
- davon für Altersversorgung 0,91 EUR (Vorjahr 320 TEUR)			
	<u>11.011.066,44</u>	<u>44.045</u>	<u>41.644</u>
9. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.549.559,25	10.198	10.272
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.235.866,51</u>	<u>8.943</u>	<u>9.442</u>
	<u>4.785.425,76</u>	<u>19.142</u>	<u>19.714</u>
Zwischenergebnis	3.319.664,43	13.278	8.062
10. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	176.511,00	706	941
- davon Fördermittel nach dem KHG 176.511,00 EUR (Vorjahr 941 TEUR)			

* Zum Vergleich der Zahlen 2024 zu 2023 wurden die Erträge und Aufwendungen zum 31. März 2024 auf das Kalenderjahr 2024 hochgerechnet.

	Rumpf- geschäftsjahr 01.01.-31.03.2024 EUR	Pro-forma* TEUR	2023 TEUR
11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/ Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	488.635,10	1.955	1.849
12. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	176.511,00	706	1.083
13. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	170.225,04	681	614
14. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	358.576,90	1.434	1.332
15. Sonstige betriebliche Aufwendungen - davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre 60.104,70 EUR (Vorjahr 3.874 TEUR)	7.638.830,39	30.555	15.721
Zwischenergebnis	<u>-4.359.332,80</u>	<u>-17.437</u>	<u>-7.898</u>
16. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen 0,00 EUR (Vorjahr 87 TEUR)	504,34	2	90
17. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0	1.252
18. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus der Aufzinsung 1.359,00 EUR (Vorjahr 3 TEUR)	169.459,00	678	77
	<u>-168.954,66</u>	<u>-676</u>	<u>-1.239</u>
19. Steuern - davon vom Einkommen und vom Ertrag 0,00 EUR (Erstattung Vorjahr 44 TEUR)	112,00	0	-44
20. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u><u>-4.528.399,46</u></u>	<u><u>-18.113</u></u>	<u><u>-9.093</u></u>

* Zum Vergleich der Zahlen 2024 zu 2023 wurden die Erträge und Aufwendungen zum 31. März 2024 auf das Kalenderjahr 2024 hochgerechnet.

Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr 1. Januar bis 31. März 2024 (In Insolvenz)

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der beim Amtsgericht Jena unter HRB 502119 eingetragenen MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH mit Sitz in Sonneberg für das Rumpfgeschäftsjahr 1. Januar bis zum 31. März 2024 wurde nach den Vorschriften der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung - KHBV), des HGB, des GmbH-Gesetzes und des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

Bei dem vorliegenden Jahresabschluss handelt es sich um den zusammengefassten Jahresabschluss nach HGB sowie nach KHBV, weil das den handelsrechtlichen Vorschriften unterliegende Vermögen und die Schulden des Krankenhausträgers mit dem der KHBV unterliegenden Vermögen und Schulden des Krankenhauses identisch sind.

Der Jahresabschluss wird in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 1 Abs. 3 KHBV nach den Formblattvorschriften der KHBV erstellt.

Die Gesellschaft ist eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 Satz 1 HGB.

Die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Anlage 2 der KHBV erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren. Davon-Angaben und Mitzugehörigkeitsvermerke wurden aufgrund der Übersichtlichkeit im Wesentlichen im Anhang dargestellt.

Mit Ablauf des Rumpfgeschäftsjahres zum 31. März 2024 endete die werbende Tätigkeit der bisherigen Gesellschafter. Die bis zur Antragstellung am 2. Januar 2024 entstandenen Verbindlichkeiten sind in der Insolvenztabelle erfasst, die während der drei Monate bis zur Verfahrenseröffnung am 1. April 2024 entstandenen Lohnverbindlichkeiten wurden durch Insolvenzgeld ausgeglichen; weitere operative Masseverbindlichkeiten aus der Zeit nach Verfahrenseröffnung werden gemäß Insolvenzplan von der Gesellschaft übernommen.

Für das Rumpfgeschäftsjahr 1. Januar 2024 bis 31. März 2024 (vor Insolvenz) ist die Vergleichbarkeit mit den Vorjahreswerten des Geschäftsjahres 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 nicht gegeben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going-Concern-Prämisse) aufgestellt. Die MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH war in den letzten Jahren auf die finanzielle Unterstützung der kommunalen Träger der REGIONMED-Gruppe angewiesen. Nach Ablauf der finanziellen Unterstützung und des Scheiterns an der Zustimmung zur wirtschaftlichen Neuausrichtung am 21. Dezember 2023 stand fest, dass die Grundlage zur Fortführung des Unternehmens mit der Nichtgenehmigung sowie der umgehenden Einstellung des Zahlungsverkehrs durch eine Bank entzogen wurde. Aus diesem Grund hat die Gesellschaft am 2. Januar 2024 beim Amtsgericht Nürnberg einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung gestellt. Mit Beschluss vom 3. Januar 2024 hat das Amtsgericht Nürnberg unter dem Aktenzeichen 23/24 daraufhin gemäß § 270b InsO unter gleichzeitiger Bestellung des Rechtsanwalts Dr. Hubert Ampfert zum vorläufigen Sachwalter die vorläufige Eigenverwaltung angeordnet. Im Insolvenzantragsverfahren hat die Gesellschaft unter Aufsicht des vorläufigen Sachwalters und des vorläufigen Gläubigerausschusses ihren Geschäftsbetrieb in vollem Umfang fortgeführt und die notwendigen Maßnahmen zur Vermögenssicherung ergriffen. Nachdem der Investorenprozess erfolgreich neun Interessenten mit indikativen Angeboten zur Übernahme von Gesellschaften aus dem REGIONMED-Verbund gefunden hatte, wurden weitere Gespräche geführt. Außer dem Landkreis Sonneberg hatte kein weiterer potenzieller Investor ein Übernahmeangebot für die insolvente Krankenhausbetriebsgesellschaft abgegeben. Im Anschluss an die Gespräche erfolgte nach Zustimmung des Gläubigerausschusses und des Sachwalters der Abschluss der entsprechenden Investorenvereinbarungen. Am 24. September 2024 erfolgte am Amtsgericht Nürnberg, in der Gläubigerversammlung nach § 244 Abs. 1 InsO die Annahme des durch die Geschäftsleitung der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH, Sonneberg, eingereichten Insolvenzplans. Der Insolvenzplan sieht vor, dass der Landkreis Sonneberg als Gesellschafter in die Gesellschaft durch Übertragung und Abtretung aller Geschäftsanteile an der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH eintritt und zukünftig deren Alleingesellschafter ist. Darüber hinaus gewährt der Landkreis Sonneberg einen Liquiditätskredit in Höhe von 8.500 TEUR, um die Zahlungsfähigkeit der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH im Zeitraum vom 1. November 2024 bis 31. März 2027 sicherzustellen. Der Anlage III/2

Insolvenzplan wurde mit Wirkung zum 1. November 2024 durch Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg bestätigt und bekannt gegeben. Das Insolvenzverfahren wurde auf Antrag der Gesellschaft zum 30. Oktober 2024 aufgehoben.

Damit hängt der Fortbestand der Gesellschaft von der weiteren Leistungsentwicklung bzw. dem Eintritt der Planannahmen, der Aufrechterhaltung der bereits vereinbarten Finanzierungsstruktur, der Bereitstellung der zugesagten Gesellschafterbeiträge und der Aufrechterhaltung der finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Sonneberg ab (Bestandsgefährdung).

Bezüglich bestandsgefährdender Risiken verweisen wir auch auf unsere Ausführungen in Abschnitten „II. Insolvenzverfahren und Fortführung der Gesellschaft“ und „VI. Prognosebericht“ des Lageberichts.

Unverändert zum Vorjahr kamen die folgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zur Anwendung:

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten – einschließlich Anschaffungsnebenkosten sowie abzüglich Anschaffungspreisminderungen – abzüglich linearer Abschreibungen bewertet. Bei Zugängen im Geschäftsjahr werden die Abschreibungen monatsgenau (pro-rata-temporis) vorgenommen.

Für geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu netto 250,00 EUR Anschaffungskosten wird im Jahr der Anschaffung eine Vollabschreibung vorgenommen. Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen netto 250,01 EUR bis 1.000,00 EUR wird ein Sammelposten gebildet und jährlich mit 20,0 % abgeschrieben.

Die grundsätzlich eingeschätzte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens orientiert sich an den Durchschnittswerten der steuerlichen Abschreibungstabellen für das Gesundheitswesen und für allgemein verwertbare Anlagegüter.

Das Finanzanlagevermögen wurde höchstens zu Anschaffungskosten abzüglich der bisher ggf. aufgelaufenen Abschreibungen bewertet. Eine Abschreibung unterhalb des Nennwerts erfolgt auf Grund des langfristigen Anlagehorizonts nur bei dauernder Wertminderung.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind unter Beachtung des Niederstwertprinzips zu Durchschnitts- bzw. zu letzten Einstandspreisen bewertet. Für die Warenbestände der Stationen und des OP werden Festwerte in Höhe von 368 TEUR ermittelt. Das Verfahren unterstellt, dass

sich bei den zu einem Festwert zusammengefassten Waren im Zeitablauf Zugänge einerseits sowie planmäßige Abschreibungen, Abgänge oder Verbrauch andererseits wertmäßig in etwa ausgleichen.

Die am Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossenen stationären Krankenhausleistungen (sog. Überlieger) werden als unfertige Leistungen ausgewiesen. Die Wertansätze wurden retrograd aus den Entgelten für DRG-Fallpauschalen einschließlich der Zuschläge für Überschreitungen der oberen Grenzverweildauer in Höhe der Einzelkosten unter Berücksichtigung angemessener Teile der Gemeinkosten sowie des Niederstwertprinzips angesetzt.

Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht für ausstehende Zuweisungen hinsichtlich von der Regierung von Thüringen fachlich gebilligter Baumaßnahmen werden entsprechend den Vorschriften der KHBV aktiviert. Für noch nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel wurde gemäß der KHBV eine Verbindlichkeit eingestellt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bzw. zu dem um erforderliche Wertberichtigungen niedrigeren beizumessenden Wert aktiviert.

Eine Pauschalwertberichtigung wurde gemäß Altersstruktur der Forderungen ermittelt und auf die nicht einzelwertberichtigten Forderungen gebildet.

Kassenbestände und Bankguthaben wurden mit den Nominalwerten bilanziert. Ein Guthaben in Höhe von 354 TEUR wurde von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in den Posten Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten umgegliedert. Die Änderung betrifft das Vorjahr; der Bilanzausweis wurde entsprechend korrigiert.

Die Ausgleichsposten nach dem KHG für Eigenmittelförderung sind nach § 5 Abs. 5 KHBV bilanziert. Es wird die Summe der verrechneten Abschreibung auf aus Eigenmitteln des Krankenhausträgers vor Beginn der Förderung beschafften Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ausgewiesen. Er besitzt nicht die Eigenschaft eines Vermögensgegenstandes im handelsrechtlichen Sinne. Aus handelsrechtlicher Perspektive liegt eine Bilanzierungshilfe vor.

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Das Stammkapital wird zum Nennwert angesetzt.

Die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens werden spiegelbildlich zu den Abschreibungen der hiermit angeschafften Anlagegegenstände erfolgswirksam aufgelöst. Dadurch findet eine Neutralisierung der Aufwendungen (Abschreibung) durch die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens statt.

Die Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages unter Einbeziehung künftiger Preis- und Kostensteigerungen passiviert. Bei sonstigen Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr erfolgte die Abzinsung gemäß der jeweiligen Restlaufzeit entsprechend der durchschnittlichen Marktzinssätze der vergangenen sieben Geschäftsjahre wie sie von der Deutschen Bundesbank gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung ermittelt und bekannt gegeben werden.

Abzinsungen werden vorgenommen, sofern die Auswirkungen nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Altersteilzeitrückstellungen wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Berechnungsschemas unter Zugrundelegung der Heubeck-Sterbetafel 2018 G (Stand Oktober 2018), einem aus der durchschnittlichen Restlaufzeit ermittelten Rechnungszinssatz von 1,13 % sowie einem Einkommenstrend von 2,50 % p. a. ermittelt. Die Bewertung der Jubiläumsrückstellung erfolgte mitarbeiterindividuell unter Zugrundelegung der Abzinsungssätze nach § 253 Abs. 2 HGB.

Der Aktivwert aus der Rückdeckungsversicherung Altersteilzeit, dessen Anschaffungskosten mit dem Zeitwert übereinstimmen und der dem Zugriff aller anderen Gläubiger entzogen ist, wurde gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB in Höhe von 125 TEUR mit der Altersteilzeitrückstellung (Erfüllungsbetrag 303 TEUR) saldiert. Der Saldo aus der Aufzinsung der Altersteilzeitrückstellung und den Erträgen aus dem Deckungsvermögen wurde gemäß 246 Abs. 2 Satz 2 HGB unter den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen ausgewiesen.

Die Jubiläumsrückstellungen wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens nach dem Teilwertverfahren unter Zugrundelegung der Heubeck-Sterbetafel 2018 G (Stand Oktober 2018), eines aus der durchschnittlichen Restlaufzeit ermittelten Rechnungszinssatzes von 1,80 %, einem Einkommenstrends von 2,5 % p. a. sowie einer Fluktuationsquote von 3,0 % gebildet.

Die Verbindlichkeiten nach dem KHG enthalten Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckentsprechend verwendeten pauschalen Fördermitteln, welche im Folgejahr für die Wiederbeschaffung bzw. die Ergänzungsbeschaffung kurzfristiger medizinischer Anlagegüter vorgesehen sind. Darüber hinaus werden Verpflichtungen gegenüber Kostenträgern ausgewiesen, die über das Budget der Folgejahre verrechnet werden.

Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Latente Steuern resultieren aus zeitlichen Unterschieden zwischen den handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten. Eine sich insgesamt ergebende Steuerbelastung würde in der Bilanz zu einer passiven latenten Steuer führen. Bei einer sich ergebenden Steuerentlastung würde vom entsprechenden Aktivierungswahlrecht kein Gebrauch gemacht werden. Bewertungsunterschiede zwischen handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten, die den steuerpflichtigen Teil der Gesellschaft betreffen und eine wesentliche Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben, liegen nicht vor.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Aktiva

Anlagevermögen

Die Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist in dem entsprechend der Anlage 3 der KHBV erstellten Anlagennachweis dargestellt. Der Anlagennachweis ist dem Anhang als abschließende Anlage beigelegt.

Vorräte

Der Ausweis betrifft neben den Überliegern als unfertige Leistungen (804 TEUR, Vorjahr 555 TEUR) Vorräte des medizinischen Bedarfs, des Wirtschafts- sowie des Apothekenbedarfs (807 TEUR, Vorjahr 778 TEUR).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten im Wesentlichen vor Wertberichtigung Forderungen gegen Krankenkassen (brutto) in Höhe von 2.407 TEUR (Vorjahr 4.942 TEUR) und gegen Selbstzahler (brutto) in Höhe von 440 TEUR (Vorjahr 823 TEUR).

Forderungen an Gesellschafter bestehen in Höhe von 8 TEUR. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen ausschließlich den Liefer- und Leistungsverkehr. Forderungen gegen insolvente Verbundgesellschaften wurden im Vorjahr vollständig abgeschrieben.

Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht (+ 1.989 TEUR) betreffen zum Bilanzstichtag im Wesentlichen Ansprüche der Gesellschaft gegen die Kostenträger aus dem Ausgleich von Budgetabweichungen.

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben bis auf einen Betrag von 3.720 TEUR (Vorjahr 3.614 TEUR) (Forderungen gegen Besitzgesellschaften) eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.

Passiva

Eigenkapital

Das Stammkapital von 100 TEUR wurde zum Bilanzstichtag vollständig von der Sana Lichtenfels Verwaltungs GmbH, Lichtenfels, gehalten.

Die Gesellschaft besitzt einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 6.089 TEUR (Vorjahr 1.561 TEUR). Zur Fortführungsprognose verweisen wir auf unsere Ausführungen unter II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens

Erhaltene und verwendete Fördermittel nach § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 Krankenhausfinanzierungsgesetz i. V. m. §§ 10 und 11 ThürKHG sowie andere Fördermittel Dritter werden in den Sonderposten eingestellt und korrespondierend zur Entwicklung der betreffenden Anlagegüter aufgelöst.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen in Gesamthöhe von 7.851 TEUR (Vorjahr 4.609 TEUR) beinhalten insbesondere eine Rückstellung für das Rückzahlungsrisiko des Pflegebudgets wegen Insolvenzgeld in Höhe von 3.581 TEUR (Vorjahr 0 TEUR). Außerdem finden sich Personalarückstellungen in Höhe von 2.518 TEUR (Vorjahr 2.527 TEUR) sowie Risiken aus Erlösberichtigung (707 TEUR, Vorjahr 885 TEUR).

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten stellen sich wie folgt dar:

	bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr	davon über 5 Jahre	Gesamt
	EUR	EUR	EUR	EUR
gegenüber Kreditinstituten	301.753,96 (1.255.794,88)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	301.753,96 (1.255.794,88)
aus Lieferungen und Leistungen	1.430.338,31 (1.795.347,72)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	1.430.338,31 (1.795.347,72)
gegenüber Gesellschaftern	9.674.883,06 (8.505.002,46)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	9.674.883,06 (8.505.002,46)
nach dem KHG	3.669.461,50 (3.936.941,41)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	3.669.461,50 (3.936.941,41)
gegenüber verbundenen Unternehmen	3.527.205,80 (3.553.218,75)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	3.527.205,80 (3.553.218,75)
gegenüber Besitzgesellschaften	114.621,93 (656.599,64)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	114.621,93 (656.599,64)
aus sonstigen Verbindlichkeiten	11.732.074,74 (1.195.390,89)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	11.732.074,74 (1.195.390,89)
Insgesamt (Vorjahr)	30.450.339,30 (20.898.295,75)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	30.450.339,30 (20.898.295,75)

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch Sicherungsübereignungen der finanzierten Vermögensgegenstände sowie eine Globalzession der Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb besichert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern resultieren in Höhe von 6.675 TEUR (Vorjahr 5.505 TEUR) aus Lieferungen und Leistungen sowie in Höhe von 3.000 TEUR

(Vorjahr 3.000 TEUR) aus Finanzverbindlichkeiten. Gesellschafterdarlehen und sonstige nachrangige Intercompany-Ansprüche gelten mit Planbestätigung als erlassen.

Zum 31. März 2024 bestehen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen. Forderungen aus der Zeit vor dem Insolvenzantrag sind im eröffneten Verfahren als Insolvenzforderungen zu qualifizieren und nehmen an der Planquote teil, diese wurden vorsorglich zum 31. Dezember 2023 abgeschrieben. Intercompany-Leistungen, die nach Verfahrenseröffnung entstehen, gelten – soweit durch die Fortführung veranlasst – als operative Masseverbindlichkeiten und werden außerhalb des Quotentopfs beglichen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (3.527 TEUR, Vorjahr 3.553 TEUR) resultieren wie im Vorjahr aus Lieferungen und Leistungen.

Die Verbindlichkeiten nach dem KHG (2.684 TEUR) enthalten Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckentsprechend verwendeten pauschalen Fördermitteln, welche im Folgejahr für die Wiederbeschaffung bzw. die Ergänzungsbeschaffung kurzfristiger medizinischer Anlagegüter vorgesehen sind. Darüber hinaus werden Verpflichtungen gegenüber Kostenträgern ausgewiesen, die über das Budget der Folgejahre verrechnet werden.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten insbesondere Verbindlichkeiten für Lohn- und Gehalt, Sozialversicherung und Lohn- und Kirchensteuer gegenüber der Bundesagentur für Arbeit aufgrund des gezahlten Insolvenzgeldes in Höhe von insgesamt 9.472 TEUR und Insolvenzverbindlichkeiten laut Insolvenztabelle in Höhe von 1.847 TEUR. Verbindlichkeiten, die bis zum Insolvenzantrag entstanden sind, werden im eröffneten Verfahren als Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) behandelt und nehmen an der späteren Planquote teil. Verbindlichkeiten, die im Zeitraum des Rumpfgeschäftsjahres entstanden sind, unterliegen – vorbehaltlich gerichtlicher Ermächtigungen – den insolvenzrechtlichen Sonderregelungen des vorläufigen Verfahrens. Einzelne Zahlungen wurden auf Grundlage gerichtlicher Beschlüsse als (künftige) Masseverbindlichkeiten begründet.

Die Lohn- und Gehaltsansprüche der Beschäftigten für den Antragszeitraum Januar bis März 2024 wurden durch Insolvenzgeld abgedeckt (Vorfinanzierung). Vergütungsanteile oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze wurden – auf Basis gerichtlicher Ermächtigung – als Masseverbindlichkeit geleistet. Hieraus ergeben sich bis zum 31. März 2024 keine rückständigen Vergütungsverpflichtungen der Gesellschaft gegenüber den Mitarbeitenden.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Da das Berichtsjahr ein dreimonatiges Rumpfgeschäftsjahr umfasst, sind Vorjahresvergleiche nur bedingt möglich. Um einen aussagekräftigeren Vorjahresvergleich herzustellen, wurden die Werte aus der Gewinn- und Verlustrechnung auf das Jahr 2024 hochgerechnet.

Umsatzerlöse

Die Erlöse betreffen im Wesentlichen Krankenhausleistungen für stationäre Behandlungen in Höhe von insgesamt 15.071 TEUR. Betrachtet man die Hochrechnung (60.284 TEUR), so ergibt sich eine Steigerung der Umsatzerlöse in Höhe von (+ 3.608 TEUR) gegenüber dem Vorjahr (56.676 TEUR). Sämtliche Umsätze wurden im Inland erzielt.

Erlöse aus der ambulanten Behandlung von Patienten in Höhe von 567 TEUR (Hochrechnung: 2.268 TEUR, Vorjahr 2.617 TEUR) resultieren im Wesentlichen aus ambulanten Operationen, Erträgen durch die Behandlung von Kassenpatienten und Nutzungsentgelten für ärztliche Leistungen.

In den Umsatzerlösen sind außerdem periodenfremde Erlöse in Höhe von 6 TEUR enthalten.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Gesamthöhe von 2.858 TEUR enthalten im Wesentlichen Erträge aus Personalkostenerstattungen Dritter 158 TEUR (Hochrechnung: 632 TEUR, Vorjahr 405 TEUR) und aus der Auflösung von Rückstellungen 1.191 TEUR (Hochrechnung: 4.765 TEUR, Vorjahr 648 TEUR). Weiterhin sind periodenfremde Erträge in Höhe von 113 TEUR (Hochrechnung: 452 TEUR, Vorjahr 649 TEUR) enthalten. Darüber hinaus sind Erträge aus der Auflösung der Pauschalwertberichtigung in Höhe von 579 TEUR enthalten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Gesamthöhe von 7.639 TEUR beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für Instandhaltungen und Wartung (644 TEUR, Hochrechnung: 2.576 TEUR, Vorjahr 2.391 TEUR), für Mieten, Pachten und Leasing (193 TEUR, Hochrechnung: 772 TEUR, Vorjahr 1.474 TEUR), Rechts- und Beratungskosten (1.064 TEUR, Hochrechnung: 4.256 TEUR, Vorjahr 96 TEUR) und Abschreibungen auf Forderungen (815 TEUR, Hochrechnung: 3.261 TEUR, Vorjahr 5.512 TEUR) enthalten. Ein weiterer wesentlicher Teil unter den sonstigen Aufwendungen ist der Aufwand für die Zuführung zur Rückstellung für Rückzahlungsrisiko Pflegebudget wegen Insolvenzgeld in Höhe von 3.581 TEUR (Vorjahr 0 TEUR).

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 654 TEUR (Jahr 2024 2.616 TEUR, Vorjahr 4.044 TEUR) enthalten.

Insgesamt ergaben sich im Vorjahr Aufwendungen von außerordentlicher Bedeutung in Höhe von 5.711 TEUR.

Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse

Die Gesellschaft hat Bürgschaften für die Finanzierung von Baumaßnahmen in der Besitzgesellschaft MEDINOS Immobilien gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sonneberg, in Höhe von 1.927 TEUR vergeben.

Aufgrund der finanziellen Ausstattung der Besitzgesellschaft wird unter Berücksichtigung der mittelfristigen Planungen nicht mit einer Inanspruchnahme gerechnet.

Gegenüber der Sana Lichtenfels Verwaltungs GmbH wurde eine weitere Garantieerklärung abgegeben, für den Kapitaldienst eines Darlehens dieser Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 1.300 TEUR einzustehen. Mit der Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplans sind die Rückgriffsforderungen Dritter nach § 254 Abs. 2 S. 2 InsO erlassen.

Zudem war die Gesellschaft über die Cash Pool-Vereinbarung verpflichtet, vorhandene Finanzmittel für die übrigen Konzerngesellschaften zur Verfügung zu stellen, soweit dies nicht den übrigen Regelungen der Vereinbarung widerspricht. Der Vertrag wurde aufgrund der Insolvenz einzelner Gesellschaften der REGIOMED-Gruppe ab 2024 aufgehoben.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den finanziellen Verpflichtungen im branchenüblichen Rahmen bestehen zwischen der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH und der MEDINOS Immobilien gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sonneberg, Verpflichtungen aus langfristigen Pachtverträgen über die genutzte Immobilie mit jährlichen Pachtzahlungen in Höhe von 354 TEUR mit einer Laufzeit bis 2033. Allgemeiner Zweck der Miet- und Leasinggeschäfte ist die Vermeidung zusätzlicher Verbindlichkeiten und somit eine Verbesserung der bilanziellen Kennzahlen. Das Risiko besteht in der Restlaufzeit des Vertrages.

Arbeitnehmer

In Vollkräfteeinheiten waren im Berichtsjahr 556,07 VK beschäftigt.

	Köpfe per 31.03.2024
Ärztlicher Dienst	100
Pflegedienst (inkl. Schüler)	267
Medizinisch-technischer Dienst	71
Funktionsdienst	66
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	27
Technischer Dienst	14
Verwaltungsdienst	20
Sonstiges Personal	45
Auszubildenden	25
Summe	635

Organe und Aufwendungen für Organe (§ 285 Nr. 10 HGB)

Geschäftsführer der Gesellschaft sind:

- Michael Musick, Lautertal
(Hauptgeschäftsführer; einzelvertretungsberechtigt, bis Oktober 2024)
- René Klinger, Langenzenn (einzelvertretungsberechtigt, ab November 2024)

Der bisherige Geschäftsführer Herr Musick erhielt von der Gesellschaft keine direkten Bezüge.

Konzernabschluss

Die Gesellschaft wird zum Bilanzstichtag in den Konzernabschluss der Sana Lichtenfels Verwaltungs GmbH, Sonneberg, (größter und kleinster Kreis von Unternehmen) einbezogen, welcher im Bundesanzeiger bekannt gegeben wird.

Die Befreiungsmöglichkeit des § 291 HGB hinsichtlich des Teilkonzernabschlusses und Teilkonzernlageberichtes wird in Anspruch genommen.

Abschlussprüferhonorar

Die Angabe des Abschlussprüferhonorars gemäß § 285 Nr. 17 HGB unterbleibt, da diese im Konzernabschluss der Sana Lichtenfels Verwaltungs GmbH enthalten ist.

Nachtragsbericht

Am 24. September 2024 erfolgte am Amtsgericht Nürnberg, in der Gläubigerversammlung, nach § 244 Abs. 1 InsO die Annahme des durch die Geschäftsleitung der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH, eingereichten Insolvenzplans. Der Insolvenzplan sieht vor, dass der Landkreis Sonneberg die Anteile an der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH, Sonneberg, zum 1. November 2024 erwirbt. Der Landkreis Sonneberg gewährt der Gesellschaft einen Liquiditätskredit in Höhe von 8.500 TEUR, um die Zahlungsfähigkeit der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH sicherzustellen. Damit ist die Liquidität der Krankenhausbetriebsgesellschaft vom 1. November 2024 bis 31. März 2027 gesichert.

Der Insolvenzplan wurde mit Wirkung zum 1. November 2024 durch Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg bestätigt und bekannt gegeben. Das Insolvenzverfahren wurde auf Antrag der Gesellschaft zum 30. Oktober 2024 aufgehoben.

Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Sonneberg, 9. März 2026

gez. René Klinger
Geschäftsführer

Anlagennachweis für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. März 2024

Bilanzposten A. Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungswerte				
	Anfangs- stand EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Abgang EUR	End- stand EUR
1	2	3		4	5
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3.244.300,55	216.154,21	0,00	0,00	3.460.454,76
2. Geleistete Anzahlungen	7.140,00	0,00	0,00	0,00	7.140,00
	3.251.440,55	216.154,21	0,00	0,00	3.467.594,76
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	1.064.862,59	0,00	0,00	0,00	1.064.862,59
2. Technische Anlagen	1.441.802,82	0,00	0,00	0,00	1.441.802,82
3. Einrichtungen und Ausstattungen	39.897.881,18	119.432,77	0,00	0,00	40.017.313,95
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	23.800,00	0,00	0,00	0,00	23.800,00
	42.428.346,59	119.432,77	0,00	0,00	42.547.779,36
III. Finanzanlagen					
1. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.252.250,00	0,00	0,00	0,00	1.252.250,00
2. Sonstige Finanzanlagen	500.000,00	500.000,00	0,00	500.000,00	500.000,00
	1.752.250,00	500.000,00	0,00	500.000,00	1.752.250,00
	47.432.037,14	835.586,98	0,00	500.000,00	47.767.624,12

Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte	
Anfangs- stand EUR	Abschrei- bungen des Geschäfts- jahres EUR	Entnahme für Abgänge EUR	End- stand EUR	Stand 31.03.2024 EUR	Stand 31.12.2023 EUR
6	7	8	9	10	11
2.737.544,55	69.670,12	0,00	2.807.214,67	653.240,09	506.756,00
0,00	0,00	0,00	0,00	7.140,00	7.140,00
2.737.544,55	69.670,12	0,00	2.807.214,67	660.380,09	513.896,00
399.996,59	8.905,40	0,00	408.901,99	655.960,60	664.866,00
1.180.163,82	13.116,10	0,00	1.193.279,92	248.522,90	261.639,00
35.969.451,18	266.885,28	0,00	36.236.336,46	3.780.977,49	3.928.430,00
0,00	0,00	0,00	0,00	23.800,00	23.800,00
37.549.611,59	288.906,78	0,00	37.838.518,37	4.709.260,99	4.878.735,00
1.252.250,00	0,00	0,00	1.252.250,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	500.000,00	500.000,00
1.252.250,00	0,00	0,00	1.252.250,00	500.000,00	500.000,00
41.539.406,14	358.576,90	0,00	41.897.983,04	5.869.641,08	5.892.631,00

Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr 1. Januar bis 31. März 2024
(In Insolvenz)

I. Grundlagen des Unternehmens

Die MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH betreibt zwei Plankrankenhäuser der Versorgungsstufe I mit in der Summe 319 Planbetten an den Standorten Sonneberg und Neuhaus am Rennweg und gehörte seit dem 12. Dezember 2007 zum REGIOMED-Klinik-Verbund. Zum Leistungsspektrum der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH gehören u.a. die Allgemein- und Viszeralchirurgie, das Zentrum für Gefäßmedizin, die Unfallchirurgie und Orthopädie, die Allgemeine Innere Medizin mit den Schwerpunkten Gastroenterologie, Kardiologie, Pneumologie und Neurologie sowie Gynäkologie.

II. Insolvenzverfahren und Fortführung der Gesellschaft

Nachdem die Zustimmung zur wirtschaftliche Neuausrichtung am 21. Dezember 2023 scheiterte, stand fest, dass die für die Fortführung des Unternehmens erforderliche Unterstützung der Gesellschafter des REGIOMED-Verbundes nicht kommen wird. Mit der Nichtgenehmigung durch den Gesellschafter Krankenhausverband Coburg sowie der umgehenden Einstellung des Zahlungsverkehrs durch eine maßgebliche Bank wurde dem REGIOMED-Verbund die positive Fortführungsprognose entzogen. Unter kurzfristiger Hinzuziehung der Kanzlei ECKERT Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB wurde die Insolvenzantragsstellung für die jeweiligen Gesellschaften des REGIOMED-Verbundes geprüft, mit dem vollständigen Ergebnis, dass für einzelne Gesellschaften des REGIOMED-Verbundes am Amtsgericht Nürnberg - Insolvenzgericht - ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Anordnung der Eigenverwaltung gemäß §§ 270, 270a, 270b, 270c InsO gestellt werden musste.

Für die MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH erfolgte die Antragstellung am 2. Januar 2024 unter Az. IE 23/24.

Bereits kurz nach Insolvenzantragstellung wurde mit Zustimmung des vorläufigen Gläubigerausschusses und des vorläufigen Sachwalters, ein Investorenprozess eingeleitet. Neben der

Fortführung der Gespräche mit der Gesellschafterin bzw. den Gesellschaftern über ein mögliches Sanierungskonzept, hat die Schuldnerin die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) sowie die WMCF GmbH mit der Durchführung eines Investorenprozesses (sog. „Dual-Track“) beauftragt. Es wurden sowohl potenzielle strategische Investoren als auch Finanzinvestoren angesprochen. Insgesamt erfolgte für die REGIOMED-Gruppe eine gezielte Ansprache von insgesamt 260 potenziellen Investoren, davon 222 strategische Investoren und 38 Finanzinvestoren. Hiervon haben 53 potenzielle Investoren eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet und 47 ihr Interesse bekundet. Diesen Interessenten wurden sodann erste vertrauliche Dokumente in einem Datenraum zur Verfügung gestellt. Insgesamt haben 13 Interessenten einen Letter of Intent und 9 Interessenten bis zum 26. April 2024 indikative Kaufangebote abgegeben.

Außer dem Landkreis Sonneberg hatte kein weiterer potenzieller Investor ein Übernahmeangebot für die insolvente Krankenhausbetriebsgesellschaft abgegeben. Nach zahlreichen und intensiven Verhandlungen wurde mit dem Landkreis Sonneberg („Investor“) am 24. September 2024 ein Vertrag zur Übernahme der Insolvenzschuldnerin beurkundet, der am 1. November 2024 durch den Landkreis Sonneberg nachgenehmigt wurde. Der Vertrag stand unter anderem unter der aufschiebenden Bedingung der Bestätigung des Insolvenzplans. Zuvor hatte der Gläubigerausschuss dem entsprechenden Vorschlag der Eigenverwaltung und des Sachwalters zugestimmt. Das Konzept für die Durchführung des Insolvenzverfahrens sieht die Fortführung und die leistungswirtschaftliche Sanierung der Schuldnerin im Rahmen des Eigenverwaltungsverfahrens mit dem Ziel eines langfristigen Erhalts der restrukturierten Standorte in Thüringen vor. Hierzu ist der Landkreis Sonneberg mit der Übernahme und nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaften im Landkreis interessiert und hat verschiedene Einrichtungen aus der REGIOMED-Gruppe übernommen. Der Landkreis Sonneberg hat hierzu mitgeteilt, dass die ausreichende Fördermittelzusage durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie bzw. das Thüringer Landesverwaltungsamt gegenüber dem Landkreis Sonneberg als Zuschuss erfolgt und für den Landkreis Sonneberg ausreichende Sicherheit über die Qualifizierung der Gesellschaft zur Teilnahme am Rettungsschirm des Freistaates Thüringen für Krankenhäuser besteht. Der Abschluss der Investorenvereinbarung vom 18. September 2024 wurde durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt.

Die im Landkreis verorteten Geschäftsbetriebe der Arztstze und der dort verorteten Geschäftsbetriebe werden mit Ablauf des 30. September 2024 an die MVZ Medinos GmbH übertragen und durch die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen sowie der Kassenärztliche Vereinigung Bayern genehmigt. Mit dem Investor der Sana Kliniken Verwaltung Lichtenfels GmbH wurde eine ausreichende Sicherheit bzw. verbindliche Vereinbarung über die Aufrechterhaltung und marktübliche Verrechnungspreise der zentralen Dienste, Zentraleinkauf, Catering, Zentralapotheke, IT, Versicherung, Personal (insbesondere die Möglichkeit der Überleitung von Stammdaten in eine Cloud), Marketing, Medizincontrolling, Arbeitssicherheit, Patientenabrechnung für die Gesellschaft und die MEDINOS MVZ GmbH erreicht.

Darüber hinaus gewährt der Landkreis Sonneberg der Gesellschaft einen Liquiditätskredit in Höhe von 8.500 TEUR, um die Zahlungsfähigkeit der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH im Zeitraum November 2024 bis März 2027 sicherzustellen. Damit hängt der Fortbestand der Gesellschaft von der weiteren Leistungsentwicklung bzw. dem Eintritt der Planannahmen, der Aufrechterhaltung der bereits vereinbarten Finanzierungsstruktur, der Bereitstellung der zugesagten Gesellschafterbeiträge und der Aufrechterhaltung der finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Sonneberg ab (Bestandsgefährdung).

III. Rahmenbedingungen

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die finanzielle Lage der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist äußerst kritisch. Die Beitragssätze sind zum Jahresbeginn 2025 um über einen Prozentpunkt gestiegen. Die Ausgabendynamik liegt mit knapp acht Prozent auf einem historischen Rekordniveau und weit oberhalb der Zuwächse bei den Beitragseinnahmen. Ohne weitere Maßnahmen werden auch für die nächsten Jahren stark steigende Beitragssätze von der Bundesregierung erwartet. Die Bundesregierung verfolgt daher das Ziel, die Finanzlage der GKV sowie der Beitragssätze der GKV kurzfristig und dauerhaft zu stabilisieren. Dazu wurde eine „FinanzKommission Gesund-

heit“ berufen, die Maßnahmen für eine dauerhafte Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung erarbeiten soll.¹

Zur kurzfristigen Stabilisierung hat die Bundesregierung den Preisanstieg (d. h. den Anstieg des Basisfallwerts) im Krankenhausbereich für das Jahr 2026 auf den Orientierungswert (d. h. auf die reale Kostenentwicklung) begrenzt. Die sogenannte Meistbegünstigtenklausel wurde ausgesetzt, wonach der jeweils höchste Wert aus dem vom statistischen Bundesamt ermittelten Orientierungswert (d. h. die reale Kostenentwicklung im Krankenhaus) und der Grundlohnrate (d. h. der Veränderung der durchschnittlichen Beitragseinnahmen je GKV-Mitglied) als Obergrenze für die jährliche Vereinbarung des Veränderungswerts des Landesbasisfallwerts gilt. Die Preissteigerung beläuft sich daher nicht auf 5,17 % (Grundlohnrate), sondern auf 2,98 % (Orientierungswert). Ausgleichend wird indes die Preisanhebung in 2027 um 1,14 Prozentpunkte erhöht.

Inwieweit die geplanten strukturellen Maßnahmen Einfluss auf die Finanzierung der Krankenhäuser haben werden, ist derzeit noch nicht absehbar.²

Branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die finanzielle Lage der Krankenhäuser hat sich im Geschäftsjahr 2024 weiter zugespitzt. Drei von vier Krankenhäusern (75 %) wiesen für 2024 einen Jahresfehlbetrag aus. Vor fünf Jahren war es noch 32 %. Besonders gravierend ist die Situation bei öffentlichen Häusern: 89 % schrieben rote Zahlen, 9 % erzielten Überschüsse. Freigemeinnützige Träger machten zu 68 % ein Minus, 21 % erzielten Gewinne. Dagegen waren von den privat getragenen Krankenhäusern 17 % defizitär, 83 % machten Gewinn.³

Diese kurzfristigen Maßnahmen werden auch noch die Finanz- und Ertragslage im Geschäftsjahr 2026 beeinflussen. Eine nachhaltige positive Entwicklung ist allerdings nicht absehbar.

¹ Vgl. Bundesministerium für Gesundheit (2025): Arbeitsauftrag an die „FinanzKommission Gesundheit“ (FKG), <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/F/FinanzKommission_Gesundheit/250908_Kommission_Arbeitsauftrag_FKG.pdf>, Abrufdatum: 29. Januar 2026.

² Vgl. Bundesministerium für Gesundheit (2025): Bundesgesundheitsministerin Warken stellt GKV-Kommission vor, <<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/finanzkommission-gesundheit-pm-12-09-2025.html>>, Abrufdatum: 29. Januar 2026.

³ Vgl. Magunia, P./Carl, C. (2025): Roland Berger Krankenhausstudie 2025., <https://mailing.rolandberger.com/hubfs/07_presse/Roland%20Berger_Krankenstudie_2025_final.pdf>.

Vielmehr dürfte sich die Krise der Krankenhäuser ohne strukturelle Maßnahmen zunächst weiter schleichend festigen, bevor sich im Jahr 2027 voraussichtlich die wirtschaftliche Entwicklung der Krankenhäuser wieder zuspitzen wird.⁴

Die Landesbasisfallwerte (LBFW) fangen seit Jahren die steigenden Aufwendungen nicht vollständig auf, sodass auch trotz der oben angeführten Maßnahmen eine strukturelle Unterfinanzierung des betrieblichen Bereichs vorliegt. Diese Unterfinanzierung hat sich in den letzten Geschäftsjahren durch die hohen Personalaufwandssteigerungen und die hohe Inflation verschärft. Die Finanzierungslücke liegt bezogen auf die gesamten Erlöse aus Krankenhausleistungen für den Zeitraum 2022 bis 2025 bei ca. 4,2 %.⁵

Die stationären Fallzahlen sind branchenweit weiterhin nicht wieder auf das Vor-Corona-Niveau gestiegen, sodass Erlöse aus stationären Krankenhausleistungen fehlen, die zur Deckung von Fixkosten benötigt werden. Noch im Geschäftsjahr 2024 lag die Zahl der stationären Behandlungsfälle laut statistischem Bundesamt weiterhin deutlich (- 9,6 %) unter dem Vor-Corona-Niveau des Jahres 2019. Auch die Bettenauslastung erreichte mit 72,0 % nicht das Niveau des Jahres 2019 von 77,2 %.⁶

Ob sich die Belegung branchenweit in Zukunft wieder deutlich verbessern wird, ist vor dem Hintergrund des Personalmangels sowie der gesetzlich forcierten Ambulantisierung und Hybridisierung zu bezweifeln.

Verschärft wird die wirtschaftliche Lage durch die bereits seit Jahrzehnten unzureichende Investitionskostenfinanzierung durch die Länder sowie durch die sich weiterhin im Rückstand befindenden Budgetverhandlungen. Die Einreichung der Forderungsunterlagen für die Budgets der Jahre 2024 bis 2026 ist gesetzlich grundsätzlich für das Jahr 2025 vorgesehen. Die Nichteinhaltung dieser Frist ist sanktioniert.

Nach einer Befragung des Deutschen Krankenhaus Instituts (DKI) mit einer repräsentativen Stichprobe von zugelassenen Allgemeinkrankenhäusern ab 100 Betten in Deutschland im II.

⁴ Vgl. [Artikel Solidaris in der f&w Ausgabe 3/26].

⁵ Vgl. [Artikel Solidaris in der f&w Ausgabe 3/26].

⁶ Vgl. Statistisches Bundesamt (2025): 2,0 % mehr stationäre Krankenhausbehandlungen im Jahr 2024, <https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/11/PD25_398_231.html>.

und III. Quartal des Jahres 2025 erwarten die Krankenhäuser trotz der oben genannten Maßnahmen insgesamt eine weitere Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage im Jahr 2025.⁷ Im Vergleich zum Jahr 2024 soll demnach der Anteil der Krankenhäuser mit einem Jahresfehlbetrag von 66 % auf 70 % ansteigen. Zugleich wird erwartet, dass der Anteil der Krankenhäuser mit einem positiven Jahresergebnis von 23 % auf 14 % sinken wird.

Die Liquiditätssituation von 88 % der Krankenhäuser wurde laut DKI-Studie durch die Preissteigerungen in 2024 in den Bereichen Energie, medizinischer Bedarf und Löhne stark beeinflusst. Die Studie führt aus, dass 45 % der Krankenhäuser im Jahr 2024 finanzielle Unterstützung ihrer Träger erhalten haben, um Liquiditäts- und Insolvenzrisiken zu reduzieren.

Laut Krankenhaus Rating Report 2025 ist für ein freigemeinnütziges Krankenhaus zur Finanzierung von Abschreibungen und Kapitalkosten eine Mindest-EBITDA-Marge von 7,0 % notwendig. Die EBITDA-Marge lag indes für das freigemeinnützige Durchschnittskrankenhaus im Geschäftsjahr 2023 nur bei 1,9 %.⁸

Die negative Gesamtbeurteilung der Branchenlage wird insbesondere in der hohen Zahl der Insolvenzverfahren von Krankenhausträgergesellschaften deutlich (2023: 29 Anmeldungen, 2024: 24 Anmeldungen, 2025: 22 Anmeldungen).⁹

Aufgrund der deutlichen Eintrübung der wirtschaftlichen Branchenlage wird seit dem Geschäftsjahr 2023 deutlicher als in den Vorjahren der wettbewerbsverzerrende Effekt zu Lasten von Krankenhäusern in privater oder freigemeinnütziger Trägerschaft durch den Verlustausgleich in Krankenhäusern in kommunaler Trägerschaft diskutiert. Die freien und privaten Krankenhausträger des Landes Berlin verklagten aufgrund von angenommenen Verstößen gegen diverse Gesetze den Senat des Landes Berlin. Es ergibt sich einerseits aufgrund des Verlustausgleichs in kommunal getragenen Krankenhäusern und andererseits aufgrund der Finanzstärke der privaten Krankenhausträger eine vergleichsweise erhöhte Insolvenzgefahr für freigemeinnützige Krankenhausträger.

⁷ Vgl. Deutsches Krankenhaus Institut (2025): Krankenhaus Barometer. Umfrage 2025, Düsseldorf.

⁸ Vgl. Augurzky et al. (2025): Krankenhaus Rating Report 2025, Essen, S. 203.

⁹ Vgl. Zahl der Krankenhausinsolvenzen leicht rückläufig, <<https://www.aerzteblatt.de/news/zahl-der-krankenhauseinsolvenzen-leicht-ruecklaeufig-baa0da39-9494-44e0-a269-dd83a676ac09>>.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Krankenhausfinanzierungsreform

Mit Inkrafttreten des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes (KHVVG) am 12. Dezember 2024 wurde eine Reform der Krankenhausfinanzierung auf den Weg gebracht. Seit dem Regierungswechsel im Frühjahr 2025 ist eine Novelle des KHVVGs in Form des Krankenhausanpassungsgesetzes (KHAG) geplant. Aktuell ist jedoch unklar, wann und in welchem Umfang das KHAG in Kraft tritt. Somit gilt bis auf weiteres das KHVVG, dessen wesentliche Inhalte sind:

- Das Gesetz soll den Rahmen für die geplante Krankenhausreform in Deutschland abstecken. Die Einführung einer Vorhaltevergütung unabhängig von der Leistungserbringung in Form eines mehrjährig festgeschriebenen Vorhaltebudgets soll ab 2027 mit einer Übergangszeit bis Anfang 2029 erfolgen. Die Zuordnung des Vorhaltebudgets erfolgt standort- und leistungsgruppenbezogen. Die Zuordnung von Leistungsgruppen zum Standort wiederum wird an strukturelle Mindestanforderungen (Qualitätskriterien) sowie Mindestvorhaltezahlen (Mindestmengen je Leistungsgruppe) geknüpft. Für die Berechnung des Vorhaltebudgets dienen die Jahre 2023 und 2024 als Referenz. Abweichend davon kann ein Land abweichende Leistungsvolumina als Planfallzahlen vorgeben, solange das gesamte Leistungsvolumen im Land konstant bleibt.
- Die Vorhaltebudgets sollen einer Fallzahlsteigerung, die nun nur noch mit den geminderten fallvariablen DRG-Erlösen, der sogenannten Residual-DRG (rDRG) refinanziert wird, entgegenwirken. Der Fixkostendegressionsabschlag entfällt und wird letztmalig 2026 erhoben. Die Regelungen zum Mehrerlösausgleich bleiben hingegen unverändert bestehen. Sie erhalten jedoch mit der Pflicht zur prospektiven Budgetfestlegung eine größere Relevanz.
- Für die bedarfsnotwendigen ländlichen Krankenhausstandorte wird eine finanzielle Verbesserung im Rahmen der Vorhaltevergütung vorgesehen, indem im Ermessen des Landes bei der Ermittlung ihrer Anteile an der Vorhaltevergütung in den Leistungsgruppen die Mindestvorhaltezahl der jeweiligen Leistungsgruppe unterstellt werden kann, auch wenn ihre tatsächliche Fallzahl niedriger ist. Diese muss jedoch innerhalb eines Landes aufkommensneutral und damit zu Lasten anderer Standorte erfolgen.

- Zur Förderung der Bündelung und Schwerpunktsetzung von Krankenhauskapazitäten wird ein Krankenhaustransformationsfonds (KHTF) in Höhe von bis zu 50 Mrd. EUR geschaffen, der jeweils hälftig von den Versicherten und den Ländern zu finanzieren ist.

Weitere Neuerungen zur Finanzierung

- Bei der Anhebung des LBFW wurde ab 2025 und rückwirkend für 2024 der volle Orientierungswert berücksichtigt, so dass Tarifierhöhungen für Löhne und Gehälter von Krankenhausbeschäftigten erstmals beim LBFW für das Jahr 2024 unterjährig und vollständig zu berücksichtigen waren. Die Anpassung des LBFW für 2024 erfolgt erst rückwirkend in 2025, sodass die sich aus dieser Anpassung ergebende Verbesserung der Liquidität der Krankenhäuser erst im Jahr 2025 eintrat.
- Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2025 wurde den Krankenhäusern eingeräumt, einen Zuschlag von 3,25 % auf jeden Rechnungsbetrag für voll- und teilstationäre GKV-Leistungen im Zeitraum vom 1. November 2025 bis 31. Oktober 2026 zu erheben.
- Zur Aussetzung der Meistbegünstigtenklausel verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (siehe oben).

Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG)

Am 28. Oktober 2020 ist das Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) in Kraft getreten. Es werden aus dem Bundeshaushalt 3 Mrd. EUR für eine Verbesserung der digitalen Infrastruktur der Krankenhäuser zur Verfügung gestellt. Der Schwerpunkt liegt in der Digitalisierung der Ablauforganisation, der Dokumentation und der Kommunikation sowie der Verbesserung der Telemedizin, Robotik und Hightechmedizin. Ebenso ist die Förderung von Investitionen in die technische und informationstechnische Ausstattung der Notaufnahmen inbegriffen. Integraler Bestandteil sind Investitionen in die Informationssicherheit. Anträge für die Förderung waren im Laufe des Jahres 2021 fällig. Maßnahmen konnten frühestens ab September 2020 umgesetzt werden. Die Projekte mussten bis Ende 2024 abgeschlossen sein. Fünf Fördervorhaben (Patientenportale, digitale Dokumentation, klinische Entscheidungsunterstützungssysteme, digitales Medikationsmanagement, digitaler Leistungsanforderungsprozess) werden bei Nichtumsetzung bzw. bei nicht nachgewiesener Umsetzung ab 2025 durch einen Abschlag von bis zu 2 % für jede Abrechnung eines voll- und teilstationären Falles sanktioniert,

wobei der Abschlag im Folgejahr budgetwirksam auf die jeweiligen Fälle des Krankenhauses angewendet wird.

Hybridisierung von Krankenhausleistungen

Am 1. Januar 2024 wurde gemäß Krankenhauspflegeentlastungsgesetz (KHPfLEG) eine sektorengleiche Vergütung für bestimmte Leistungen in § 115f SGB V eingeführt (Hybrid-DRG). Dies soll das Problem der unzureichenden Finanzierung der AOP-Leistungen im EBM lösen. Die Vergütungen sind indes niedriger angesetzt als bei Vergütung durch eine DRG. Voraussetzungen für die Anwendung einer Hybrid-DRG sind u. a. eine eintägige Verweildauer und das Nichtvorhandensein schwerer Komplikationen.

Mit dem KHVVG wird nun von der Selbstverwaltung eingefordert, ab dem Jahr 2026 jährlich mindestens eine Million Fälle als Hybrid-DRG zu definieren. Dies wird ab dem Jahr 2028 auf 1,5 Millionen und ab dem Jahr 2030 auf zwei Millionen Fälle erhöht. Bei ca. 17 Millionen vollstationären Behandlungsfällen pro Jahr (Niveau vor der Covid-19-Pandemie) würden damit ab 2026 ca. 6 %, ab 2028 ca. 9 % und ab 2030 ca. 12 % der vollstationären Fälle ambulantisieren. Ab dem Jahr 2030 erfolgt schrittweise eine Absenkung der Vergütung auf das Niveau der Vergütung nach § 115b SGB V. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden in den Hybrid-DRG-Katalog 2026 erstmals auch Fälle mit einer Verweildauer von mehr als einem Tag aufgenommen.

IV. Wirtschaftsbericht

1. Wesentliche Entwicklungen im Rumpfgeschäftsjahr

Das Amtsgericht Nürnberg hat am 2. Januar 2024 dem Antrag auf Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens unter AZ IE 23/24 und auf Anordnung der Eigenverwaltung gemäß §§ 270, 270a, 270b, 270c InsO für die MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg entsprochen. Das Rumpfgeschäftsjahr stellte damit die MEDINOS Kliniken vor eine neue unbekannte Herausforderung.

Schwerpunkte des Klinikums Sonneberg waren weiterhin die Stärkung der Gefäßmedizin, der Ausbau der Unfallchirurgie und Orthopädie sowie die Umsetzung der im Jahr 2019 begonne-

nen Sanierungsmaßnahmen aus dem IDW S6 Gutachten. Hierbei galt es vor allem den Standort Neuhaus zukunftssicher aufzustellen. Die bestehende Kurzzeitpflegeeinrichtung wurde zum Jahresende 2023 geschlossen. Die Verhandlung zur Erzielung eines individuellen Sicherstellungszuschlags, um einen Defizitausgleich zu erwirken, konnte nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Die Stellenpläne wurden an den Bedarf angepasst. Die im Jahr 2020 von Neuhaus nach Sonneberg umgesiedelte Unfallchirurgie wurde weiter ausgebaut. Personelle Probleme in einzelnen ärztlichen Bereichen konnten geschlossen werden – die Personalsituation hat sich stabilisiert. Die interventionelle Gefäßmedizin wurde im November 2022 durch die Inbetriebnahme einer zweiten Angiographieanlage gestärkt. Dies hat durch die Nutzung als Linksherzkathetermessplatz auch direkte Auswirkungen auf die interventionelle Kardiologie.

Klinikum Sonneberg	Leistungskennzahlen Kliniken 1. Quartal 2024	
	per 31.3.2024	2023
Planbetten	319	319
Behandlungstage (ohne gesunde Neugeborene, ohne Begleitpersonen)	17.302	71.371
Auslastung (in %)	67,8	61,30
Case Mix-Index	0,84	0,86
Verweildauer	5,92	6,1

Das Rumpfgeschäftsjahr schloss die Gesellschaft mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.528 TEUR und lag damit insolvenzbedingt weit unter den Erwartungen.

Die Leistungserwartung für Januar bis März 2024 von 2.926 Fällen wurde mit 2.925 Fällen erfüllt.

Ab 2020 erhalten 120 in Deutschland bedarfsnotwendige ländliche Krankenhäuser, die wegen ihrer Bedeutung für die zeitgerechte Erreichbarkeit im Rahmen der wohnortnahen Versorgung

gestärkt werden sollen, eine zusätzliche Finanzierung (Sicherstellungszuschlag) in Höhe von 400.000 EUR pro Krankenhaus.

Die MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH erhielten im Rumpfgeschäftsjahr, entgegen dem Vorjahr keinen Sicherstellungszuschlag für den Standort Neuhaus. Ursächlich hierfür ist, dass die Anspruchsgrundlage, in Form von Vorhaltekriterien der Basis-Notfallversorgung am Standort Neuhaus am Rennweg nicht erfüllt werden konnten.

2. Geschäftsverlauf und Geschäftsergebnis

Ertragslage

Die Ertragslage der Gesellschaft entwickelte sich wie folgt:

	1.1.- 31.3.2024	HR 2024 (Hochrechnung)	2023	Veränderung	
	TEUR	TEUR	TEUR	in TEUR	in %
Umsatzerlöse einschließlich Bestandsveränderung	15.941	63.767	59.454	4.313	7
Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB	317	1.267	5.742	-4.475	-78
Übrige Erträge	2.858	11.431	4.227	7.204	>100
Summe betriebliche Erträge	19.116	76.465	69.423	7.042	10
Personalaufwand	11.011	44.045	41.643	2.402	6
Materialaufwand	4.785	19.142	19.714	-572	-3
Abschreibungen (eigenmittelfinanziert)	40	160	231	-71	-31
Steuern	0	0	-44	44	-100
Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.639	30.555	15.733	14.822	94
Summe betriebliche Aufwendungen	23.475	93.902	77.277	16.625	22
Betriebsergebnis	-4.359	-17.437	-7.854	-9.583	>100
- Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	0	-1.252	1.252	-100
+ Zinserträge/-aufwendungen	-169	-676	13	-689	<100
Jahresergebnis	-4.528	-18.113	-9.093	-9.020	99

Die Gesellschaft schließt zum Bilanzstichtag 31. März 2024 mit einem negativen Ergebnis von 4.528 TEUR ab.

Die hochgerechneten Umsatzerlöse (einschließlich Bestandveränderung ohne Erlöse nach § 277 Abs. HGB) sind um 4.313 TEUR gestiegen. Eine Stabilisierung im Leistungsgeschehen spiegelt diesen Umsatzanstieg wieder.

In den gesunkenen Umsatzerlösen (-4.475 TEUR) nach § 277 Abs. 1 HGB sind keine Ausgleichs früherer Geschäftsjahre enthalten. Die Aufarbeitung der vergangenen Budgetvereinbarungen wurde weitestgehend im Geschäftsjahr 2023 abgeschlossen.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 1.191 TEUR enthalten. Ebenfalls enthalten sind Abgrenzungen aus Erstattungen nach § 26f KHG gegenüber dem Ministerium in Höhe von 679 TEUR und Erträge aus der Auflösung der Pauschalwertberichtigung in Höhe von 579 TEUR.

Die hochgerechneten Personalaufwendungen sind um 2.402 TEUR gestiegen. Im Wesentlichen sind Veränderungen in der Urlaubs- und Überstundenrückstellung verantwortlich für den Anstieg. Weiterhin wurde eine Rückstellung für die Jahressonderzahlung in Höhe von 402 TEUR anteilig für das Q1/2024 gebildet.

Der hochgerechnete Materialaufwand ist um 572 TEUR gesunken und befindet sich mit einer Veränderung von -3% nahezu auf dem Niveau des Vorjahres.

In den sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind insolvenzbedingt hohe Rechts- und Beratungskosten in Höhe von 1.065 TEUR (Vorjahr 96 TEUR) enthalten. Außerdem sind in den sonstigen Aufwendungen (3.793 TEUR, Vorjahr 103 TEUR) Kosten für die Bildung einer Rückstellung für das Rückzahlungsrisiko des Pflegebudgets wegen Insolvenzgeld in Höhe von 3.581 TEUR enthalten. Die hochgerechneten Aufwendungen sind daher nur bedingt vergleichbar.

Vermögenslage

Die Vermögenslage der Gesellschaft entwickelte sich wie folgt:

	31.3.2024	2023	Veränderung	
	TEUR	TEUR	in TEUR	in %
Anlagevermögen	5.870	5.893	-23	0
Vorräte	1.611	1.333	278	21
Forderungen & ARAP	19.597	18.617	980	5
Flüssige Mittel	8.095	1.591	6.504	>100
Ausgleichsposten	1.390	1.390	0	0
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	6.089	1.561	4.528	>100
AKTIVA insgesamt	42.652	30.385	12.267	40
Eigenkapital	0	0	0	0
Sonderposten	4.350	4.375	-25	-1
Rückstellungen	7.851	5.112	2.739	54
Verbindlichkeiten & PRAP	30.451	20.989	9.462	45
PASSIVA insgesamt	42.652	30.385	12.267	40

Die Bilanzsumme der Gesellschaft ist gegenüber dem Vorjahr um 12.267 TEUR bzw. 40 % gestiegen.

Das Anlagevermögen ist um 23 TEUR gesunken. Detaillierte Ausführungen sind aus dem Anlagenspiegel ersichtlich.

Die Forderungen haben sich um 980 TEUR erhöht. Ursächlich ist zum einen die Reduzierung der Pauschalwertberichtigung auf Forderungen in Höhe von 579 TEUR sowie nachträgliche Forderungserfassungen aus Erlösverprobungen in Höhe von 1.260 TEUR.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.528 TEUR konnte nicht vom Eigenkapital gedeckt werden, sodass wie bereits im Vorjahr auf der Aktivseite ein Posten für den nicht vom Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 6.089 TEUR gebildet wurde.

Der Sonderposten hat sich nur geringfügig um 25 TEUR verringert.

Die Rückstellungen sind um 2.739 TEUR angestiegen. Wesentlicher Grund hierfür ist die Neubildung einer Rückstellung für Rückzahlungsrisiko für Pflegebudget aufgrund Insolvenzgeld in Höhe von 3.581 TEUR. Gegenläufig dazu wurden Steuerrückstellungen in Höhe von

503 TEUR und eine Rückstellung für Prüfungsrisiko aus Sozialversicherung in Höhe von 300 TEUR aufgelöst.

Die Verbindlichkeiten und der Passive Rechnungsabgrenzungsposten haben sich um 9.462 TEUR erhöht. Wesentlicher Treiber hierfür sind die aus dem Insolvenzzeitraum Januar bis März enthaltenen Lohn- und Gehaltsverrechnungen (5.761 TEUR), einbehaltene Lohn und Kirchensteuer (1.571 TEUR) und entsprechende Sozialversicherungsbeiträge (2.139 TEUR). In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Insolvenzverbindlichkeiten zum 31. Dezember 2023 in Höhe von 1.847 TEUR ausgewiesen.

Finanz- und Liquiditätslage

Die Liquidität zeigt folgenden Verlauf:

<u>Finanzmittelstand</u>	31.03.2024	31.12.2023	Veränderung
	TEUR	TEUR	in TEUR
Am Jahresanfang	1.945	1.406	539
Am Jahresende	8.095	1.945	6.150

Per 31. März 2024 betrug die Barliquidität 8.095 TEUR inklusive der Fördermittel in Höhe von 316 TEUR. Ursächlich für den Anstieg der liquiden Mittel ist die Anmeldung der Insolvenz in Eigenverwaltung beim Amtsgericht Nürnberg. Aus diesem Grunde wurden die Gehälter der Mitarbeiter für die Monate Januar bis März 2024 von der Agentur für Arbeit finanziert. Die Gesellschaft konnte im 1. Quartal 2024 ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen. In den Vorjahren erfolgte die Finanzierung durch Einbindung in den Cash-Pool der REGIOMED-Gruppe. Mit Beginn der Insolvenz ist das Cash Management ab dem 1. Januar 2024 entfallen.

Gesamtbeurteilung

Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Rumpfgeschäftsjahr ist, in Anbetracht des gescheiterten Sanierungsprozesses und der darauffolgenden Insolvenzanmeldung, nicht zufriedenstellend.

V. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Risikobeurteilung

Die wirtschaftliche Lage unseres Krankenhauses wird im Geschäftsjahr 2024 wesentlich durch die anstehende Reform der Krankenhausfinanzierung beeinflusst werden. Diese Finanzierungsreform stellt das bedeutsamste Risiko der weiteren Entwicklung der Gesellschaft dar. Wir beobachten die politische Entwicklung genau und werden unsere Geschäftstätigkeit zeitnah auf neue zu erwartende Rahmenbedingungen der Finanzierung hin analysieren und bei Bedarf anpassen. Der sich seit einigen Jahren abzeichnende Personalmangel (insbesondere im Ärztbereich sowie im Pflegebereich) hat sich bei der Personalbesetzung im Berichtsjahr deutlicher als in den Vorjahren bemerkbar gemacht und könnte in den nächsten Jahren als wesentliches Risiko die Ertragspotenziale der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigen. Es werden seit 2021 jährlich bis Ende August vom InEK für jeden Krankenhausstandort Pflegepersonalquotienten (Verhältnis der Vollzeitkräfte des Pflegepersonals in der unmittelbaren Patientenversorgung auf betten-führenden Stationen zum Pflegeaufwand eines Krankenhauses gemessen anhand von Bewertungsrelationen) veröffentlicht. Zudem wird mit dem Krankenhaustransparenzgesetz die ärztliche und pflegerische Personalausstattung für Patienten sichtbarer und daher auch Wahl des behandelnden Krankenhauses beeinflussen. Wir betrachten den Personalmangel mittelfristig als eines der größten Risiken für den Fortbestand unserer Gesellschaft. Die Gesellschaft wirkt dem Risiko des Personalmangels entgegen durch eine große Ausbildungsoffensive. Die Ausbildung einer Vielzahl von Pflegefachkräften sichert nachhaltig den Personalbestand. Darüber hinaus gibt es Initiativen, auftretende Lücken durch Fachpersonal aus dem Ausland zu decken. Die Einstellung der Patienten gegenüber Krankenhausaufenthalten scheint aufgrund der Corona-Pandemie kritischer geworden zu sein. Dies hat sich bei den Belegungszahlen bemerkbar gemacht, die im Vergleich zum Vorjahr sich nicht wie erwartet verbessert haben. Ob sich diese Einstellung wieder ändert, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abzusehen, insbesondere auch unter Berücksichtigung des nachfolgend erläuterten Risikos. Die Verlagerung vom stationären in den ambulanten Bereich wird sich auch zukünftig weiter verstärken. Forciert wird diese Entwicklung durch gesetzliche Maßnahmen wie die Erweiterung des AOP-Katalogs ab Januar 2023 sowie die Einführung von Hybrid-DRGs ab Januar 2024. Durch die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen werden Wettbewerber in den Markt der ambulanten Versorgung neu einsteigen bzw. ihre Tätigkeiten in diesem Markt ausweiten. Durch die Ausweitung der Ambulantisierung sehen wir bereits im Jahr 2024 ca.

3 % (ca. 1.800 TEUR) unserer Erlöse aus stationären Krankenhausleistungen gefährdet (unter Gegenrechnung der dann steigenden ambulanten Erlöse). Unsere Gesellschaft wirkt dem Risiko entgegen durch die Forcierung auf den orthopädischen Leistungsbereich, der ein sicheres, stationäres Geschäft gewährleistet. Als weitere sich aus dem Ukraine-Krieg ergebende Risiken ist eine erhöhte Inflation mit der Folge eines deutlich steigenden Materialaufwands, insbesondere im Bereich der Energieaufwendungen zu nennen. Der Gesetzgeber hat den Preissteigerungen im Bereich des Energie-bezugs und den sich daraus ergebenden mittelbaren Preissteigerungen in anderen Bereichen für die Jahre 2023 und 2024 mit einem Hilfspaket entgegengewirkt. Mögliche Energieengpässe werden derzeit für Deutschland nicht prognostiziert, sodass wir insoweit nicht von einem Risiko für unsere Geschäftstätigkeit ausgehen. Wesentliche Ertragsrisiken könnten sich im Jahr 2023 insbesondere durch Anfragen des MD vor dem Hintergrund der ab dem 1. Februar 2022 in Kraft getretenen Prüfverfahrensverordnung (PrüfVV) ergeben. Eine Rechnungskorrektur ist nur noch in eng umgrenzten Fällen zulässig. Die bisherige Möglichkeit zur Rechnungskorrektur wird dadurch stark eingegrenzt. In der Konsequenz muss die Erstellung der Abrechnung mit höchster Qualität erfolgen und entsprechend dokumentiert sein. Zur Verminderung des Risikos hat die Gesellschaft die Organisation des Medizincontrollings neu strukturiert. Die Gesellschaft hat für Ertragsrisiken aus dem abgelaufenen und aus vorhergehenden Geschäftsjahren aufgrund von MD-Beanstandungen durch entsprechend dotierte Rückstellungen Vorsorge getroffen. Insgesamt ist im Vergleich zum Vorjahr das Risiko gesunken, da die MD-Prüfungen konsequent abgearbeitet werden. So konnte die MD-Prüfquote auf 10% gesenkt werden. Die steigende Lohn- und Gehaltsentwicklungen werden sich weiter fortsetzen. Diese werden jedoch nicht in voller Höhe durch die Veränderungsrate des Landesbasisfallwertes gegenfinanziert. Risiken können sich zusätzlich aus dem Pflegebudget ergeben, das bei Inanspruchnahme pflegerischer Fremdleistungen nur eine Finanzierung in Höhe der tarifvertraglichen Vereinbarungen vergleichbarer Pflegeleistungen vorsieht. Bis auf die geschilderten Risiken gibt es keine außergewöhnlichen Risiken. Risiken, mit wesentlicher Auswirkung auf die Liquidität der Gesellschaft sind für die folgenden 12 Monate nicht zu erkennen. Der Fortbestand der Gesellschaft hängt von der weiteren Leistungsentwicklung bzw. dem Eintritt der Planannahmen, der Aufrechterhaltung der bereits vereinbarten Finanzierungsstruktur, der Bereitstellung der zugesagten Gesellschafterbeiträge und der Aufrechterhaltung der finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Sonneberg ab (Bestandsgefährdung). Wir verweisen auf die Ausführungen unter „II. Insolvenzverfahren und Fortführung der Gesellschaft“.

Die Gesamtrisikolage hat sich in der Gesamtbetrachtung gegenüber dem Vorjahr wesentlich erhöht. Nicht finanzierte Kostensteigerungen gehen einher mit Risiken unzureichender Leistungsnachfrage. Je nach Entwicklung könnten sich daraus für die Gesellschaft strukturelle Anpassungsnotwendigkeiten ergeben, die dann vor dem Hintergrund geänderter krankenhausplanerischer Anforderungen zu bewerten sind.

Chancenentwicklung

Die Geschäftsführung sieht in der Entwicklung des ambulanten Gesundheitszentrums am Standort Neuhaus am Rennweg eine große Chance, insbesondere aus dem damit einhergehenden erweiterten ambulanten Leistungsspektrums. Eine multidisziplinäre, zentral organisierte Einrichtung, die verschiedene Facharztbereiche, diagnostische Leistungen und unterstützende Dienste unter einem Dach gebündelt, kann eine wesentliche Verbesserung darstellen. Damit wird der Wunsch vieler Patientinnen und Patienten nach einer wohnortnahen und flexiblen Versorgung wirkungsvoll unterstützt. Prognosebericht.

VI. Prognosebericht

Nach aktualisierten Hochrechnungen für 2024 rechnet die Geschäftsführung zum Ende des Jahres 2024 mit einem negativen Ergebnis von ca. 7.809 TEUR. Die gesetzlichen Vertreter gehen bei der Planung für den Zeitraum 2025 bis März 2027 von Verlusten weit unterhalb des Planergebnisses aus dem Jahr 2024 aus, bedingt durch den Rückgang insolvenzbedingter Mehrkosten. Die stationären Erlöse werden maßgeblich beeinflusst durch die geplanten Leistungsmengen sowie die Planungen bezüglich des Landesbasisfallwertes.

Die Leistungsprognose folgt einem dedizierten Wirtschaftsplan. Die Leistungserwartung ist ambitioniert geplant. Leistungszuwächse werden vor allem aus der Rückgewinnung von Patientenzahlen gegenüber 2019 realisiert sowie aus Zuwächsen im Leistungsspektrum der Gefäßmedizin. Die Personalplanung folgt der Leistungsplanung. Im Falle der Nichterreicherung der Leistungszahlen sind Sach- und Personalkosten dementsprechend zu korrigieren.

Die geplante Erweiterung der interventionellen Angiologie (zweite Angiographieanlage) wurde im November 2022 abgeschlossen. Durch die Erweiterung nimmt die Gesellschaft ihre Rolle als überregionales, gefäßmedizinisches Zentrum verstärkt wahr.

Um dem Verlust in den Folgejahren entgegenzuwirken, soll mittels folgender Maßnahmen eine Verbesserung der Ergebnisentwicklung erreicht werden:

- Ausbau der interventionellen angiologischen Eingriffe
- Endoprothesenstandardisierung insbesondere im Bereich der Hüft- und Knieendoprothetik
- Ausbau der orthopädischen Hauptabteilung durch Beschäftigung eines Sektionsleiters seit Juli 2023
- Ausbau des kardiologischen Behandlungsspektrums durch Einstellung eines Sektionsleiters ab Juli 2024
- Ausbau des ambulanten Operierens am Standort Neuhaus am Rennweg
- Eröffnung einer Übergangspflege ab 2024
- Überprüfung des derzeitigen Bestellverfahrens bei der Menü-Patientenversorgung
- Verweildauersteuerung des Gesamthauses mit Fokus auf die Kardiologie
- Überwachung der Kürzungen im Rahmen der MD-Prüfungen durch eine Projektgruppe & Etablierung von Patientenpfaden bei gefährdeten stationären Leistungen und Umwidmung der Leistungen in den ambulanten Sektor
- Stabilisierung der niedrigen MD-Prüfquote durch ein konsequentes Kodiermanagement
- Etablierung standortübergreifender Personalkonzepte (z. B. Physiotherapie)
- Zusammenlegung der Instrumentenversorgung mit dem Standort Hildburghausen am Standort Sonneberg
- Verstärkte Kooperation und medizinische Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Ärzten und den medizinischen Versorgungszentren
- Sicherstellung der personellen Besetzung unter Einhaltung des bestehenden Stellenplans
- Beachtung und Einhaltung der Beschaffungsrichtlinie
- Begrenzung der Investitionen in Relation zur aktuellen Ergebnisentwicklung
- Gleichzeitig engmaschige Überwachung der betriebswirtschaftlichen Entwicklung

- Insourcing der Reinigungsdienstleistung
- Neuverhandlung der Tagessätze für Beköstigung.

Zum Bilanzstichtag 31. März 2024 befindet sich die Gesellschaft in einem Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung. Die Liquidität ist angespannt. Auch in den Folgejahren wird mit Verlusten gerechnet. Aus diesem Grund gewährt die Gesellschafterin einen Liquiditätskredit in Höhe von 8.500 TEUR, um die Zahlungsfähigkeit der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH im Zeitraum November 2024 bis März 2027 sicherzustellen. Damit hängt der Fortbestand der Gesellschaft von der weiteren Leistungsentwicklung bzw. dem Eintritt der Planannahmen, der Aufrechterhaltung der bereits vereinbarten Finanzierungsstruktur, der Bereitstellung der zugesagten Gesellschafterbeiträge und der Aufrechterhaltung der finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Sonneberg ab (Bestandsgefährdung).

Unter der Prämisse, dass die Unternehmensplanung eingehalten wird, ist die derzeitige Finanzierung des Unternehmens im Prognosezeitraum ausreichend. Weitere Finanzierungen sind erforderlich, sollten die Planannahmen verfehlt werden. Wir verweisen auf die Ausführungen unter „II. Insolvenzverfahren und Fortführung der Gesellschaft“.

Im Rahmen der strategischen Entwicklung wurden zur Hebung von Wirtschaftlichkeitsreserven, der Intensivierung der Kooperationen mit den anderen MVZ Standorten im Landkreis Hildburghausen sowie anderen Kliniken forciert.

Eine Unsicherheit für die Prognose besteht vor allem im Zusammenhang mit den deutlich gestiegenen Energiekosten, den Materialkostensteigerungen sowie den Tarifsteigerungen für die Mitarbeiter. Der Gesetzgeber ist hier gefordert, um die ungedeckten Kostensteigerungen kurzfristig zu kompensieren.

Die Beurteilung und Erläuterung der voraussichtlichen Entwicklung der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH mit ihren Chancen und Risiken erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen unter Zugrundelegung der aktuell zur Verfügung stehenden Erkenntnisse. Die Aussichten, Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends können sich naturgemäß in der Zukunft verändern, ohne dass dies vorhersehbar ist. Insgesamt kann daher, besonders unter den Nachwirkungen der Covid-19-Pandemie sowie den Auswirkungen der Ukraine-Krise auf die

Energie- und Rohstoffpreise, die tatsächliche Entwicklung der Gesellschaft von der prognostizierten Entwicklung abweichen.

- Wichtigstes Ziel des Landkreises Sonneberg ist und bleibt die nachhaltige Sicherung einer bedarfsgerechten und tragfähigen medizinischen Versorgung für unsere Bevölkerung sowie die zukunftsfähige Fortentwicklung der beiden Standorte Sonneberg und Neuhaus am Rennweg. Um dieses Ziel zu erreichen, werden mit der Übernahme dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen eingeleitet, um das kommunale Klinikunternehmen nachhaltig sichern zu können.
- Grundlagen des Sanierungskonzepts sind die umfassend ausgearbeiteten Zukunfts- und Sanierungskonzepte aus der Zeit des REGIOMED-Eigenverwaltungsverfahrens sowie eine fundierte gutachterliche Analyse vom September 2024, die wesentliche Optimierungspotentiale für die MEDINOS Kliniken GmbH mit den Standorten Sonneberg und Neuhaus am Rennweg zum Ergebnis hatte.

Zur Klinikrettung sind Umstrukturierungen unumgänglich

- Angesichts der seit Jahren defizitären Entwicklung der kommunalen Krankenhäuser in unserer Region ist klar, dass es auch für die Fortführung der MEDINOS Kliniken aus der Insolvenz in Eigenverwaltung heraus kein „Weiter so“ geben kann. Deshalb passt der Landkreis Sonneberg als alleiniger Gesellschafter der MEDINOS Kliniken GmbH noch vor dem Jahresende von 2024 die Leistungsportfolios der Kliniken in Sonneberg und Neuhaus am Rennweg an. Das Klinikum Neuhaus am Rennweg wird zukünftig als vollständig ambulanter Versorger aufgestellt, die akutstationäre Versorgung wird ab diesem Moment auf das Klinikum Sonneberg konzentriert. Als Kernstück des Sanierungskonzepts hat diese Maßnahme den größten Sanierungseffekt. Doch auch am Standort Sonneberg wird es im Hinblick auf eine bedarfsgerechte und wirtschaftlich sinnvolle Patientenversorgung Anpassungen geben.
- Der Landkreis Sonneberg ist sich seiner Verantwortung für die Erfüllung des Versorgungsauftrags in der Region bewusst. Ziel ist es, die Versorgung im Kreis stärker auf die tatsächlichen Bedarfe der Bürgerinnen und Bürger auszurichten und im Einklang die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Einrichtungen nachhaltig zu sichern. Mit Blick auf die Veränderungen in den Fallzahlen und die anstehende Krankenhausreform des

Bundes sind zwei akutstationäre Kliniken in großer Nähe zueinander jedoch finanziell nicht mehr haltbar. Deshalb ist es wichtig, mit einem umfassenden Transformationsprozess jetzt frühzeitig ein ganzheitliches Leistungsgleichgewicht zwischen den medizinischen Einrichtungen in der Region zu entwickeln.

Das Sanierungskonzept am Standort Neuhaus sieht im Einzelnen folgende konkrete Maßnahmen vor:

- Die bislang am Standort Neuhaus am Rennweg abgedeckten stationären Leistungen werden am Standort Sonneberg zusammengeführt. Das Klinikum Neuhaus am Rennweg wurde am 06.12.2024 geschlossen. Stationäre Leistungen werden seither ausschließlich am Standort Sonneberg erbracht. Hierdurch wurde ein wichtiger Baustein des Sanierungskonzeptes umgesetzt. Soweit möglich und wirtschaftlich sinnvoll wurde medizinisches Inventar ebenfalls an den Standort Sonneberg verlagert oder veräußert. Technische Infrastrukturen wurden in den nicht mehr genutzten Gebäudeteilen auf für den Erhalt des Gebäudes notwendige reduziert. Es werden ein MVZ mit mehreren Fachrichtungen sowie eine Physiotherapie am Standort betrieben. So können die personellen und infrastrukturellen Kapazitäten bestmöglich im Sinne der Patientinnen und Patienten genutzt werden.
- Zusätzlich soll das Leistungsangebot im ambulanten Bereich umfangreich ausgebaut werden, beispielsweise durch Kassensitze in der Allgemeinmedizin und der Radiologie, ambulante Therapieangebote, kooperierende Laborfunktionen, ggf. ein Sanitäts- haus sowie eine Apotheke. Die angegliederte MVZ-Struktur soll planmäßig durch weitere Kooperationen und Arztsitze wachsen.
- Nicht länger tragfähige Leistungen verteilen sich auf die Einrichtungen in der Umgebung. Die medizinischen Einrichtungen befinden sich untereinander in enger Abstimmung und im regelmäßigen Austausch, um Versorgungslücken zu vermeiden.

Darum sind die Sanierungsmaßnahmen wichtig und zielführend:

- Diese Strukturanpassungen versetzen den Landkreis Sonneberg und sein kreiseigenes Unternehmen in die Lage, die stationäre medizinische Versorgungssicherheit in der Region dauerhaft gewährleisten zu können. Sie sind insbesondere notwendig, um die MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH kreditwürdig und damit handlungsfähig auszugestalten und um den Neustart aus der Insolvenz möglich zu machen. Ohne diese Sanierungsmaßnahmen hat die neue Krankenhausgesellschaft keine positive Fortführungsprognose und damit keine nachhaltige Zukunft.

- Zum langfristigen Weiterbetrieb des Standortes Neuhaus am Rennweg setzt der Landkreis Sonneberg auf eine konsequente Ambulantisierung. Diese strategische Neuausrichtung ist im Sinne der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen sowie der Landesärztekammer, die sich jüngst angesichts der derzeitigen Rahmenbedingungen bei der Umsetzung des neuen Thüringer Krankenhausplans ebenfalls klar für eine Ambulantisierung ausgesprochen haben. Eine entsprechende Umwandlung des Standortes ist bereits seit einigen Jahren in Planung. Zum Erhalt der kommunalen Krankenhausgesellschaft ist sie nunmehr unaufschiebbar. Von ebenfalls entscheidender Bedeutung bleibt weiterhin die mehrfach zugesagte finanzielle Unterstützung der kommunalen Klinikrettung durch den Freistaat Thüringen, auf die der Landkreis Sonneberg im Namen unserer Bevölkerung und unserer Beschäftigten weiter baut.

- Mit der Umsetzung des stringenten Sanierungskonzepts für die MEDINOS Kliniken ist der Landkreis Sonneberg zusammenfassend in der Lage, folgende wichtige Ziele zu erreichen:
 1. Wir sichern in unserem Landkreis Sonneberg für unsere Bevölkerung weiterhin eine bedarfsgerechte und tragfähige akutmedizinische Versorgung in kommunaler Hand.

 2. Wir erhalten beide Standorte der MEDINOS Kliniken – Sonneberg und Neuhaus am Rennweg – als wesentliche Stützpfeiler der medizinischen Versorgungsinfrastruktur im Landkreis Sonneberg und wir sichern einen sehr hohen Anteil der Arbeitsplätze unseres kommunalen Klinikunternehmens und der angeschlossenen medizinischen Einrichtungen.

 3. Wir tragen den derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den durch die Krankenhausreform des Bundes absehbaren Entwicklungen im Klinikbereich insbesondere im Hinblick auf eine stärkere Ambulantisierung gezielt Rechnung und stärken die Resilienz unseres kommunalen Klinikunternehmens zum Wohle unserer Bevölkerung und unserer Beschäftigten.

4. Wir bauen insbesondere am Standort Neuhaus am Rennweg gezielt die ambulante Versorgung aus und prüfen einhergehend die Aufstockung der Kapazitäten im Rettungsdienst, um eine bedarfsgerechte Notfallversorgung unserer Bürgerinnen und Bürger weiterhin auf hohem Niveau sicherzustellen.

Sonneberg, 9. März 2026

gez. René Klinger
Geschäftsführer

MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH
Sonneberg

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH, Sonneberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH, Sonneberg, der zugleich Jahresabschluss der MEDINOS Kliniken – bestehend aus der Bilanz zum 31. März 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. März 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH, Sonneberg, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. März 2024 der zugleich den Lagebericht des Krankenhauses darstellt, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses zum 31. März 2024 sowie jeweils deren Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. März 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB i.V.m. § 30 Abs. 3 Satz 1 ThürKHG erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 30 Abs. 3 Satz 1 ThürKHG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben in Abschnitt „II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ des Anhangs sowie in den Abschnitten „VI. Prognosebericht“ und „II. Insolvenzverfahren und Fortführung der Gesellschaft“ des Lageberichtes, in dem die gesetzlichen Vertreter darlegen, dass der Fortbestand der Gesellschaft abhängt von der weiteren Leistungsentwicklung bzw. dem Eintritt der Planannahmen, der Aufrechterhaltung der bereits vereinbarten Finanzierungsstruktur, der Bereitstellung der zugesagten Gesellschafterbeiträge und der Aufrechterhaltung der finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Sonneberg. Wie in Abschnitt „II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ im Anhang und in den Abschnitten „VI. Prognosebericht“ und „II. Insolvenzverfahren und Fortführung der Gesellschaft“ des Lageberichts dargelegt, deuten die bilanzielle Überschuldung, die angespannte

Liquidität und das daraus resultierende Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung auf eine wesentliche Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des

Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhaus-trägersgesellschaft und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 30 Abs. 3 Satz 1 ThürKHG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insge-

samt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder

Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Krankenhausträgergesellschaft oder des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Krankenhausträgergesellschaft oder das Krankenhaus ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen können.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsori-

entierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, 7. Mai 2026



Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Jacqueline Herz
Wirtschaftsprüferin

Nilgün Cekme
Wirtschaftsprüfer

 Dieses Dokument wurde
elektronisch signiert.

MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH
Sonneberg

Rechtliche Grundlagen

Name	MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH
Sitz	Sonneberg
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Handelsregister	Amtsgericht Jena, HRB 502119 letzte Eintragung vom 27. Juni 2025
Gesellschaftsvertrag	in der Fassung vom 28. September 2007, zuletzt geändert durch Beschluss vom 12. Juni 2025 (UR-Nr. F741/2012, Notar Peter Freiberg)
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	100.000,00 EUR
Gesellschafter	Landkreis Sonneberg (seit 1. November 2024) 100.000,00 EUR (= 100,0 %)
Organe	Gesellschafterversammlung Aufsichtsrat Geschäftsführung
Geschäftsführer	Michael Musick, Lautertal (bis Oktober 2024) René Klinger, Langenzenn (seit November 2024)

Unternehmensgegenstand

Der Betrieb von Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegeeinrichtungen, Wohnheimen für Behinderte, Wohnheime für Schüler sowie Schulen der medizinischen Heilberufe und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ). Die Versorgung von Patienten bzw. Bewohner erfolgt ohne Beachtung von Alter, Geschlecht, Rasse, Religion und Staatszugehörigkeit im Rahmen der Vorschriften für Krankenhäuser und Heime. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Darüber hinaus ist die Beschaffung von Mitteln zum Zwecke der Förderung der hier angeführten gemeinnützigen Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft Zweck der Gesellschaft.

Regelung der Vertretung

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich jeweils durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Feststellung des
Vorjahresabschlusses

in der Gesellschafterversammlung vom
30. Juni 2025

Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt Südthüringen
Steuernummer 171/124/00486
Bescheid für 2023 über Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und den Gewerbesteuermessbetrag vom
6. November 2025

Vorgänge von besonderer Bedeutung

Gemäß Insolvenzplan vom 24. September 2024 mit Nachtrag vom 3. Oktober 2024 wurde die vereinfachte Herabsetzung des Stammkapitals um 100.000,00 EUR auf 0,00 EUR und die gleichzeitige Erhöhung des Stammkapitals um 100.000,00 EUR auf 100.000,00 EUR sowie die Änderung des Gesellschaftsvertrages (Stammkapital) beschlossen. Durch Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 14. Oktober 2024, Az. IE 23/24 wurde der Insolvenzplan gerichtlich bestätigt. Durch rechtskräftig bestätigten Insolvenzplan und Gesellschafterbeschluss vom 24. September 2024 nebst Änderung vom 3. Oktober 2024 wurde die Änderung des Geschäftsjahres (Rückkehr zum satzungsgemäßen Geschäftsjahr) beschlossen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.